

**SIX Swiss Exchange**

---

# Nachhaltigkeits- handbuch

für börsenkotierte Unternehmen



**SIX**

# Intro

## Liebe Leserinnen und Leser

Mitten in unserer sich rapide verändernden Welt, in der die dringende Notwendigkeit besteht, Nachhaltigkeitsanliegen anzugehen, kommen nun weltweit immer mehr die Gesetzgeber ins Spiel. Regulatorische Richtlinien, die von Unternehmen die Offenlegung ihrer Nachhaltigkeitsaktivitäten und -kennzahlen verlangen, werden immer umfangreicher. Dies sollte von den Unternehmen nicht als blosse bürokratische Aufgabe betrachtet werden; es ist eine transformative Reise.

Die Standards und Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind noch sehr vielfältig, ein Mosaik unterschiedlicher Normen. Die fehlende Harmonisierung erschwert Vergleiche und verwirrt Unternehmen und Investoren. Gleichzeitig müssen Unternehmen vergleichbare Kennzahlen so kommunizieren, dass sie den Anforderungen aller Stakeholder gerecht werden.

Wir wollen Sie als börsenkotiertes Unternehmen auf diesem Weg begleiten und Sie bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung bestmöglich unterstützen. Wir setzen uns auch für die Harmonisierung der Standards und Richtlinien in diesem Bereich ein, indem wir, wo immer möglich, Ihre Interessen gegenüber Standardsetzern und Regulatoren vertreten.

Unser Nachhaltigkeitsleitfaden enthält Fachbeiträge, die für Sie als kotierte Unternehmen von Relevanz sind. Diese wurden von mehreren Nachhaltigkeitsexperten verfasst. Die inhaltlichen Schwerpunkte sollen Fragestellungen beantworten, die in zahlreichen Gesprächen mit Vertretern verschiedener Unternehmen hervorgegangen sind.

Wir hoffen, Ihnen damit ein hilfreiches Werkzeug mit auf den Weg zu geben.



Christian Reuss  
Head SIX Swiss Exchange

# Inhalt

1.1	Warum ist Nachhaltigkeit für Investor Relations von Bedeutung?	4
1.2	Doppelte Wesentlichkeitsanalyse und KPIs	11
1.3	Schweizer Recht: Überblick über die Nachhaltigkeitsanforderungen	17
1.4	Schweizer Recht: Vertiefung der Art. 964a-I OR	22
1.5	EU-Rechtsrahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	31
1.6	Wie mit Offenlegungspflichten über Rechtsordnungen hinweg umzugehen ist	38
1.7	Greenwashing aus rechtlicher Sicht	43
1.8	Erwartungen internationaler Anleger	55
1.9	Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie und allgemeine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	61

# 1.1 Warum ist Nachhaltigkeit für Investor Relations von Bedeutung?

## Was ist Nachhaltigkeit?

An den heutigen Märkten wird Nachhaltigkeit oft mit dem Begriff ESG bezeichnet, einer Abkürzung für «Environmental, Social and Governance» (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), die weithin als Synonym für alle Leistungskriterien verwendet wird, die über die üblichen finanziellen und operativen Kennzahlen hinausgehen. ESG hat sich aus den Werten der sozialen Verantwortung der Unternehmen («Corporate Social Responsibility», CSR) entwickelt, um Investoren und den Unternehmen selbst die Möglichkeit zu geben, die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsbemühungen der Unternehmen zu messen. Der Begriff ESG ist jedoch zunehmend in Frage gestellt worden, da er suggeriert, dass jedes der drei Kriterien (E, S und G) einzeln und auch getrennt von der allgemeinen Organisation und den Aktivitäten eines Unternehmens betrachtet werden kann. Auch die besondere Rolle von G als übergreifender Faktor, der bestimmt, wie E und S in die Geschäftstätigkeiten, die Strategie, die Unternehmenskultur und – auf der grundlegendsten Ebene – in das Tagesgeschäft eines Unternehmens eingebettet werden sollten, wird dabei ausser Acht gelassen. Diese Ansicht wird von den Marktteilnehmern weitgehend geteilt, wie Abbildung 1 zeigt.



## Wie wichtig ist die Unternehmensführung (Governance) für E&S-Strategien? SWIPRA-Umfrage 2021

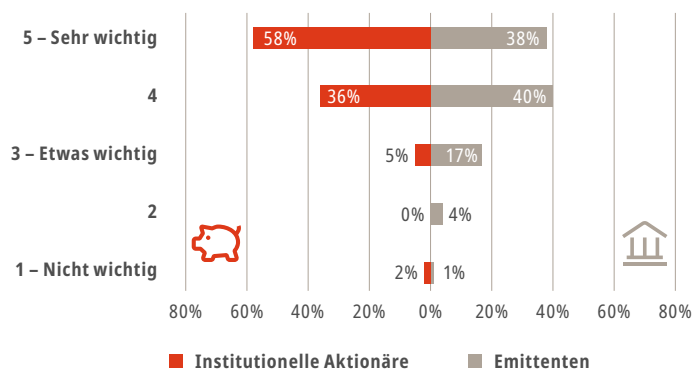


Abbildung 1: Die Mehrheit der institutionellen Investoren, darunter der grösste Aktieninvestor der Schweiz, und die börsenkotierten SPI®-Unternehmen erachten G als sehr wichtigen Faktor für glaubwürdige E&S-Strategien (Quelle: SWIPRA-Umfrage 2021)

Anstatt sich in Details und unübersichtlichen Vorgaben zu verlieren und sich zu sehr auf spezifische Rahmenbedingungen zu konzentrieren, sollten Unternehmen den Kerngedanken nicht aus den Augen verlieren. Das Ziel, langfristig Werte für das Unternehmen und die Gesellschaft zu schaffen.

### **Fokus/Spotlight**

Das Konzept der Nachhaltigkeit in Strategie und Management ist nicht neu. Einige Formulierungen in der heutigen GRI-Berichterstattung erinnern an Geschäftsberichte von vor 20 Jahren, und manche Konzepte reichen sogar noch weiter zurück, bis hin zu den Anfängen der Wirtschaftswissenschaften als Sozialwissenschaft. Was sich jedoch geändert hat, ist das Bewusstsein und der Sinn für die Dringlichkeit von Nachhaltigkeitsthemen bei Politikern und in der Öffentlichkeit, die durch Klimaereignisse wie Starkregen, Dürreperioden und das rasche Abschmelzen der Gletscher verstärkt wurden sowie durch globale gesellschaftliche Ungleichheiten, die zu Migrationsbewegungen und Menschenrechtsverletzungen führen.

Für einzelne Unternehmen mögen sich Nachhaltigkeitsfaktoren wie der Klimawandel nicht direkt auf das Ergebnis auswirken, doch die damit verbundenen Risiken und Chancen haben erhebliche Auswirkungen auf ihren strategischen Erfolg und ihre Reputation.

Da die Erwartungen der Gesellschaft an die Unternehmen steigen, müssen sich die Unternehmen nicht nur mit einer grösseren Gruppe von Stakeholdern auseinandersetzen – diese Stakeholder treten auch zunehmend direkt und indirekt mit den Unternehmen in Kontakt und fordern eine nachhaltigere Geschäftsentwicklung sowie eine gute Corporate Citizenship (siehe Abbildung 2 für einen Überblick über einige der wichtigsten Stakeholder, die sich der Nachhaltigkeit verpflichtet haben).

Neben Investoren haben auch Mitarbeitende, Kunden und Lieferanten eines Unternehmens Erwartungen an die Nachhaltigkeit ihrer Geschäftspartner, nicht zuletzt um sicherzustellen, dass sie kein Reputationsrisiko eingehen, wenn sie mit den «falschen» Partnern Geschäfte tätigen. Die Lieferkette des Unternehmens kann erhebliche Reputationsrisiken und eigene Probleme mit sich bringen, beispielsweise Kinderarbeit oder politische Risiken.

Einige dieser Stakeholder, wie z. B. Nichtregierungsorganisationen (NRO), können über die sozialen Medien, Aktivismus und Kapitalgeber einen beträchtlichen Einfluss ausüben. Die potenziellen negativen oder positiven Auswirkungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette sind vielfältig und betreffen Unternehmen oft aus unterschiedlichen und manchmal eher unerwarteten Richtungen.

### Neue Herausforderungen für Investor Relations

Trotz generell anspruchsvollerer Stakeholder sollten die Investor Relations (IR) sich weiterhin auf Kapitalmarktakteure wie Aktien- und Anleiheinvestoren, Analysten von Banken, Rating-Agenturen und Stimmrechtsberater konzentrieren. Die IR-Abteilung muss jedoch berücksichtigen, dass Nachhaltigkeit in zweifacher Hinsicht Einfluss auf ihre Beziehungen zu den Stakeholdern haben wird:

### Dialog zur Nachhaltigkeit

Den Investor Relations kommt in der Diskussion über Nachhaltigkeit und Unternehmensführung (Governance) eine Schlüsselrolle zu. Es ist zunehmend Aufgabe der Investor Relations, sicherzustellen, dass die Investoren die Relevanz der Nachhaltigkeitsstrategie eines Unternehmens für das Unternehmen selbst und seine Stakeholder sowie die Art und Weise verstehen, wie das Unternehmen – insbesondere der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung – die Strategie umsetzt. Diese Erwartungen erweitern die Rolle der IR-Abteilung, die sich traditionell auf die Kommunikation der Ergebnisse, die Berichterstattung und die Beratung konzentriert, erheblich. Belange der Unternehmensführung und Nachhaltigkeit, die sich auf die Zukunft des Unternehmens auswirken, werden immer mehr in den Mittelpunkt der Investor Relations und

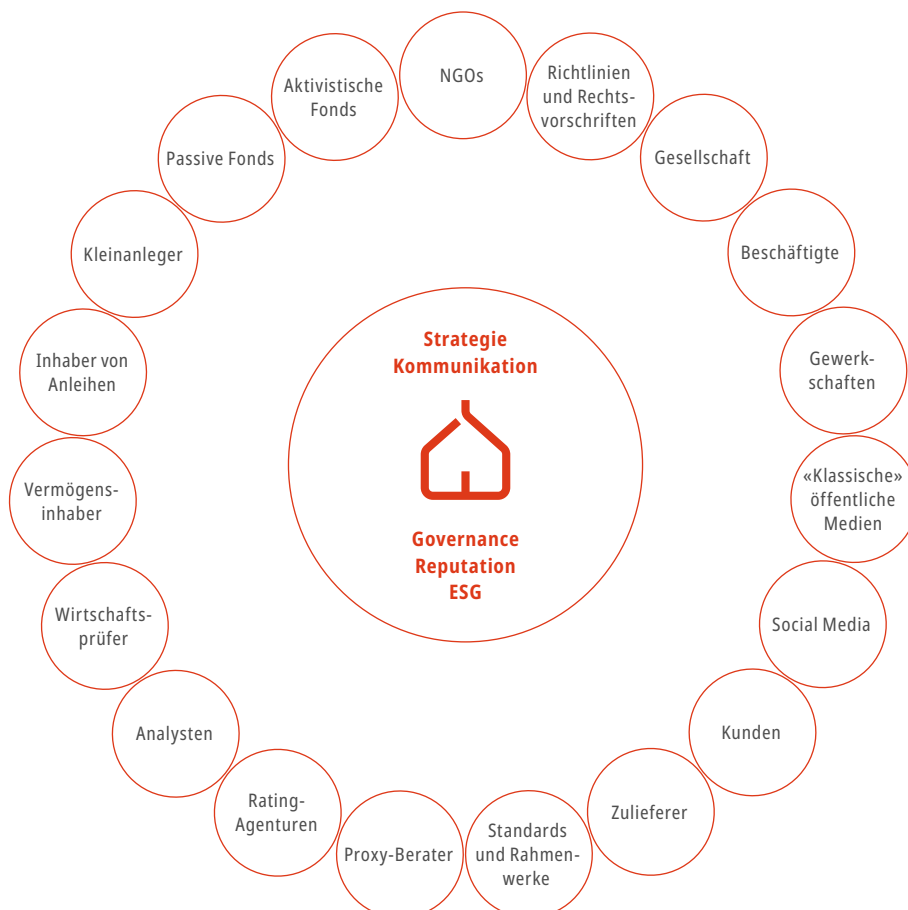


Abbildung 2: Die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit dem Thema Nachhaltigkeit umgeht, wirkt sich darauf aus, wie es auf dem Markt und von einer breiten Gruppe von Stakeholdern wahrgenommen wird, die infolge der gestiegenen Bedeutung von Nachhaltigkeitsthemen aktiver mit dem Unternehmen interagieren.

ihren Interaktionen mit der Finanzwelt rücken. Bei den grössten institutionellen Investoren werden diese Belange zunehmend über zwei separate, dedizierte Kanäle angesprochen.

Der erste ist der lang etablierte Austausch zwischen Unternehmensführung und den Finanzanalysten sowie Portfoliomanagern nach Ergebnisveröffentlichungen, der kurzfristiger Natur ist. Der zweite ist ein sich entwickelnder Stewardship-Dialog zwischen Verwaltungsratsmitgliedern (vor allem dem VR-Präsidenten und Verwaltungsratsausschussvorsitzenden) und den Stewardship-Teams der Investoren. Hierbei geht es um Geschäfts- und Nachhaltigkeitsstrategie sowie Corporate Governance. Dieser Dialog ist prozessbezogen und mittel- bis langfristig ausgerichtet. Die Stewardship-Teams der Investoren sind für die Abstimmungsentscheidungen auf den Generalversammlungen zuständig.

Die IR-Abteilung muss ihre Tätigkeiten erweitern und eine Strategie für das Stakeholder-Management entwickeln, um kohärente Kommunikation in beiden Dialogen zu gewährleisten. Um den zweiten Dialog zu führen, muss die IR-Abteilung die Governance- und Nachhaltigkeitsdimensionen des Unternehmens sowie ihre Auswirkungen auf Unternehmensziele und -aktivitäten kennen.

### **Einfluss der Stakeholder auf die Investoren**

Die Initiativen von aktivistischen Stakeholdern (Anspruchgruppen) erstrecken sich zunehmend auch auf die Finanzdienstleistungsbranche. Dieselben Stakeholder, die von den Unternehmen zusätzliche Offenlegungen im Bereich der Nachhaltigkeit, eine Selbstverpflichtung zur Klimaneutralität sowie soziale Mindeststandards fordern, erwarten auch von der Finanzdienstleistungsbranche, dass sie diese Standards einhält. So verlangen die Aufsichtsbehörden von den Investoren mehr Transparenz in ihren Nachhaltigkeitsinitiativen – ein Standard, den diese nur erfüllen können, wenn sie die notwendigen Informationen von den Unternehmen erhalten. Ebenso nutzen NRO viele der gleichen reputationsrelevanten Kanäle wie für Unternehmen, wenn sie sich an institutionelle Investoren wenden. Aufgrund ihrer Schlüsselrolle für Unternehmen ist die Finanzdienstleistungsbranche zu einem Werkzeug für andere Stakeholder geworden, um indirekt die Ansprüche an bestimmte Nachhaltigkeitsthemen zu bekräftigen (siehe Abbildung 3).

Um die Anforderungen der Finanzdienstleistungsbranche, insbesondere in Bezug auf Nachhaltigkeit, besser zu verstehen und ihnen entgegen- oder sogar zuvorzukommen, sollte die IR-Abteilung daher nicht nur institutionelle Investoren berücksichtigen, sondern auch versuchen zu verstehen, wie die wichtigsten Kapitalgeber des Unternehmens und die Analysten ihrerseits von ihren Stakeholdern beeinflusst werden. In operativer Hinsicht bedeutet dies, sich mit neuen Stakeholdern, neuen Anforderungen von verschiedenen Seiten, neuen ESG-Daten und einer ganz neuen Branche von Dienstleistern und Rating-Agenturen auseinandersetzen zu müssen.

### Die Rolle der Investor Relations im Nachhaltigkeitsmanagement

Den Investor Relations kommt in der Diskussion über Nachhaltigkeit und Unternehmensführung eine Schlüsselrolle zu. Es ist zunehmend Aufgabe der Investor Relations, sicherzustellen, dass die Investoren die Auswirkung der Nachhaltigkeitsstrategie eines Unternehmens für das Unternehmen selbst und für seine Stakeholder verstehen sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen – insbesondere der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung – seine Strategie umsetzt. Hier arbeiten die IR-Abteilung und die Teams für Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit eng zusammen (siehe Abbildung 4).

Aufgrund des im Vergleich zur finanziellen Dimension wesentlich umfassenderen Wirkungsbereichs und der weitreichenden Konsequenzen für das gesamte Unternehmen bringt das Thema Nachhaltigkeit zusätzliche Herausforderungen mit sich:

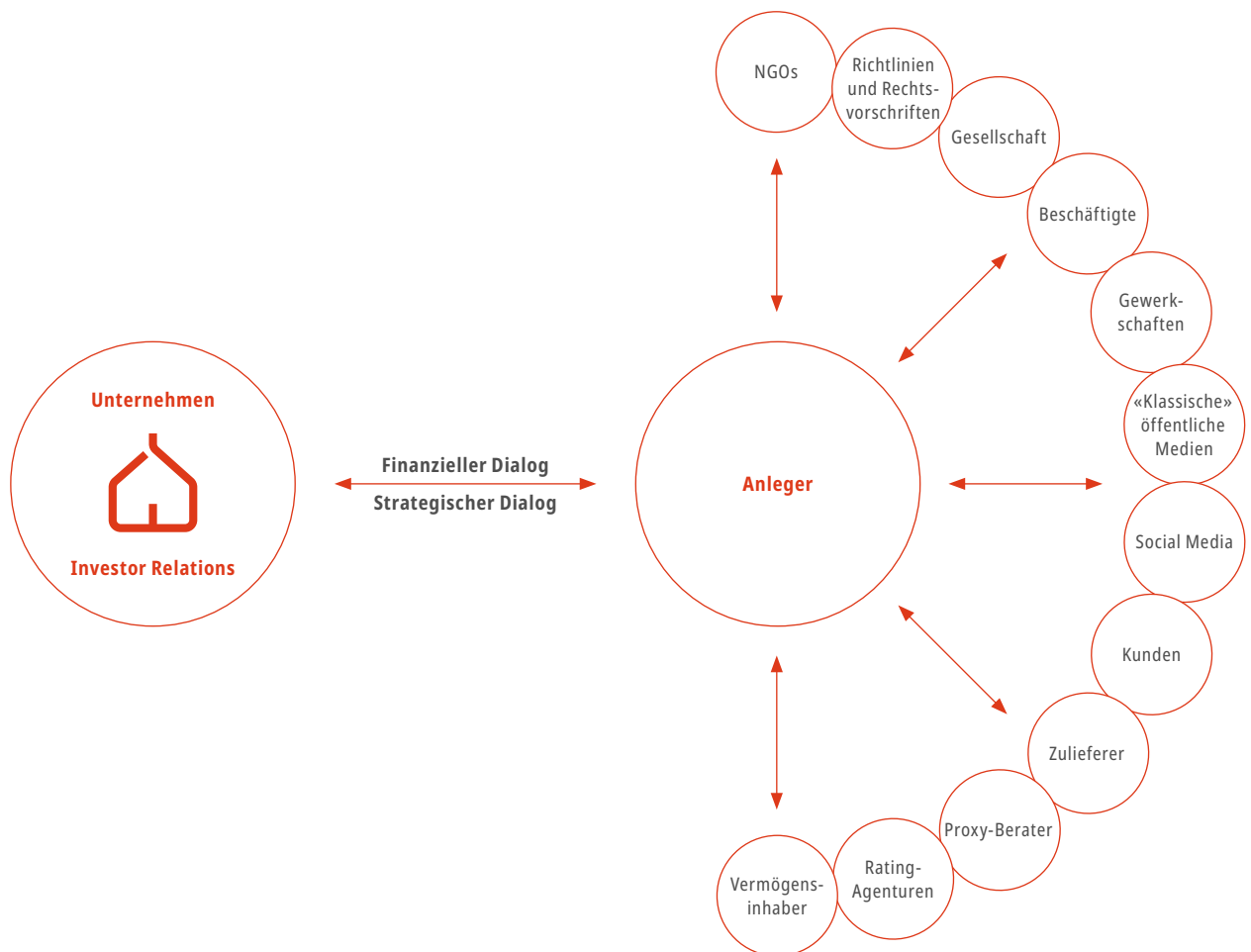


Abbildung 3: Die Erwartungen der Stakeholder an Nachhaltigkeit werden zunehmend auch indirekt über die wichtigsten Stakeholder eines Unternehmens, die Investoren, artikuliert. Der bestehende Finanzdialog muss aufgrund dieser Aspekte der Governance und Nachhaltigkeit um eine strategische Diskussion erweitert werden.



- 1) Die Kommunikation zum Thema Nachhaltigkeit muss über alle Kanäle hinweg einheitlich sein und sich auf dieselben Daten sowie dieselben Ziele und Definitionen stützen. Dazu gehört auch eine enge Abstimmung der Aussagen zur Finanzlage mit denen zur Nachhaltigkeit.
- 2) Stakeholder setzen in Nachhaltigkeitsfragen unterschiedliche Prioritäten und suchen oft nach verschiedenen spezifischen Informationen. Deshalb ist die zweite Herausforderung, die es zu bewältigen gilt, die Priorisierung und Bereitstellung der richtigen Informationen für jeden wichtigen Stakeholder bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kohärenz mit der Gesamtkommunikation (siehe 1).

Im Zuge der Umwandlung von einer Investor-Relations- in eine Stakeholder-Relations-Abteilung wird diese verstehen müssen, welche Nachhaltigkeitsthemen für welche Stakeholder relevant sind, wie sich die verschiedenen Stakeholder gegenseitig beeinflussen und welche Auswirkung die Stakeholder auf die Reputation des Unternehmens haben können.



Abbildung 4: Die Nachhaltigkeit hat eine zusätzliche Informationsebene geschaffen, auf der ein Unternehmen kommunizieren muss. Die IR-Abteilung sollte eine wichtige Rolle in diesem Kommunikationsprozess übernehmen, indem sie für eine einheitliche Kommunikation mit allen Stakeholdern und über alle Kanäle hinweg sorgt.

Da die IR-Abteilung im Zentrum der Finanz- und Nachhaltigkeitskommunikation steht, sollte sie auch sicherstellen, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung über die wichtigsten Erwartungen der Investoren und anderer Stakeholder informiert sind. Dies ist ausschlaggebend für die Reputation und die Kommunikation mit Kapitalgebern.

### **Schlussbemerkungen**

Nachhaltigkeit beeinflusst nicht nur den strategischen Erfolg, sondern auch die interne und externe Kommunikation von Unternehmen. Die bisherige kurzfristige Kapitalmarktkommunikation muss durch eine langfristige Diskussion über Nachhaltigkeit ergänzt werden. Diese ermöglicht eine bessere Messbarkeit der Fortschritte und stärkt die Verantwortung der Entscheidungsträger. Die erweiterte Diskussion richtet sich an eine breitere Palette von Stakeholdern als nur an Investoren.

Autoren:

Barbara A. Heller, Managing Partner, SWIPRA Services

Dr. Christoph Wenk Bernasconi, Senior Partner, SWIPRA Services

# 1.2 Doppelte Wesentlichkeitsanalyse und KPIs

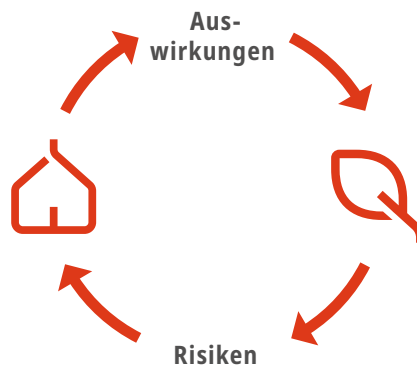
## Definition der Wesentlichkeitsanalyse und der Begriff der doppelten Wesentlichkeit

Der Grundsatz der **doppelten Wesentlichkeit** bewertet einerseits die wesentlichen externen Auswirkungen eines Unternehmens auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschliesslich der Achtung der Menschenrechte, sowie andererseits die Nachhaltigkeitskomponenten, die für das Unternehmen und seine Stakeholder finanziell wesentlich sind.

Das Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit wurde von der Europäischen Union in ihrer Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (NFRD) eingeführt. Für weitere Einzelheiten siehe → **Kapitel 1.5**.

In → **Kapitel 1.4** wird erläutert, dass die Offenlegungen eines Unternehmens ab dem Berichtsjahr 2023 den Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit einhalten müssen, um die regulatorischen Anforderungen in der Schweiz zu erfüllen.

## Der Begriff der doppelten Wesentlichkeit – Auswirkungen und Risiken



Wesentliche Themen aus beiden Perspektiven werden von jedem Unternehmen individuell durch eine Wesentlichkeits- und Risikoanalyse definiert.

## Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse

Zum Start und zur Überwachung des Prozesses der Sammlung relevanter Informationen und der Festlegung wesentlicher Themen für den Nachhaltigkeitsbericht muss das Unternehmen ein spezielles Team benennen. Dieser Prozess kann intern durchgeführt oder verwaltet werden oder zumindest teilweise an ein Beratungsunternehmen delegiert werden. Für einen effizienten und effektiven Prozess ist es von entscheidender Bedeutung, dass Verwaltungsrat und Geschäftsleitung die strategische Bedeutung dieses Prozesses für die Erfüllung der Berichterstattungspflichten des Unternehmens für nichtfinanzielle Belange anerkennen und kommunizieren.

### Prozess der Wesentlichkeitsanalyse



#### Prozessbeschreibung

Der Prozess zur Erstellung einer Matrix oder Liste der wesentlichen Themen für das Unternehmen erfolgt in sechs Schritten. An diesem Prozess sind das Team für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die internen und externen Stakeholder beteiligt:

##### 1. Kontext

Der Prozess beginnt mit einer Kontextanalyse. Dazu gehören die Kenntnis und das Verständnis der relevanten rechtlichen Anforderungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, das Verständnis der Nachhaltigkeitsthemen in den relevanten Märkten und die Beschreibung des Geschäftsmodells, der Lieferkette und der Stakeholder. Mit diesen Komponenten wird festgelegt, welche Art von Auswirkungen das Unternehmen hat und welche Stakeholder betroffen sind oder sein könnten und daher in den Prozess einbezogen werden müssen.

##### 2. Auswirkungen und Risiken

Im nächsten Schritt muss eine lange Liste von Auswirkungen und exogenen Risiken für das Unternehmen erarbeitet werden. Falls diese in Clustern gruppiert sind, wird die Liste aus wesentlichen Themen bestehen. Sie wird in der Regel in Workshops oder Umfragen unter Beteiligung einer Gruppe von Personen aus verschiedenen Geschäftsbereichen und oft auch externen Stakeholdern erstellt. Die Liste wird auch Themen enthalten, die regelmässig in Berichten und Dokumenten des Unternehmens selber sowie anderer Unternehmen seiner Branche diskutiert werden.

##### 3. Stakeholder

Es ist wichtig, mit den in der Kontextanalyse (siehe Schritt 1) definierten Stakeholdern zusammenzuarbeiten, damit alle wesentlichen Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sowie die Risiken in vollem Umfang berücksichtigt werden – einschliesslich der Sichtweise externer Stakeholder. Dies kann z. B. in Form einer Online-Umfrage für Stakeholder oder in Form von Fokus-Gruppendiskussionen erfolgen. Ein bestimmtes Thema kann allein deshalb wesentlich werden, weil ein erheblicher Teil der externen Stakeholder es als solches einstuft. Die Einbeziehung von Stakeholdern verleiht der Wesentlichkeitsanalyse also eine zusätzliche Dimension und vervollständigt die Matrix oder

Liste der doppelten Wesentlichkeit. Das Ergebnis sollte eine kurze Liste der wesentlichen Themen sein, einschliesslich der Risiken, die nach ihrer Bedeutung für die Stakeholder und das Unternehmen geordnet sind.

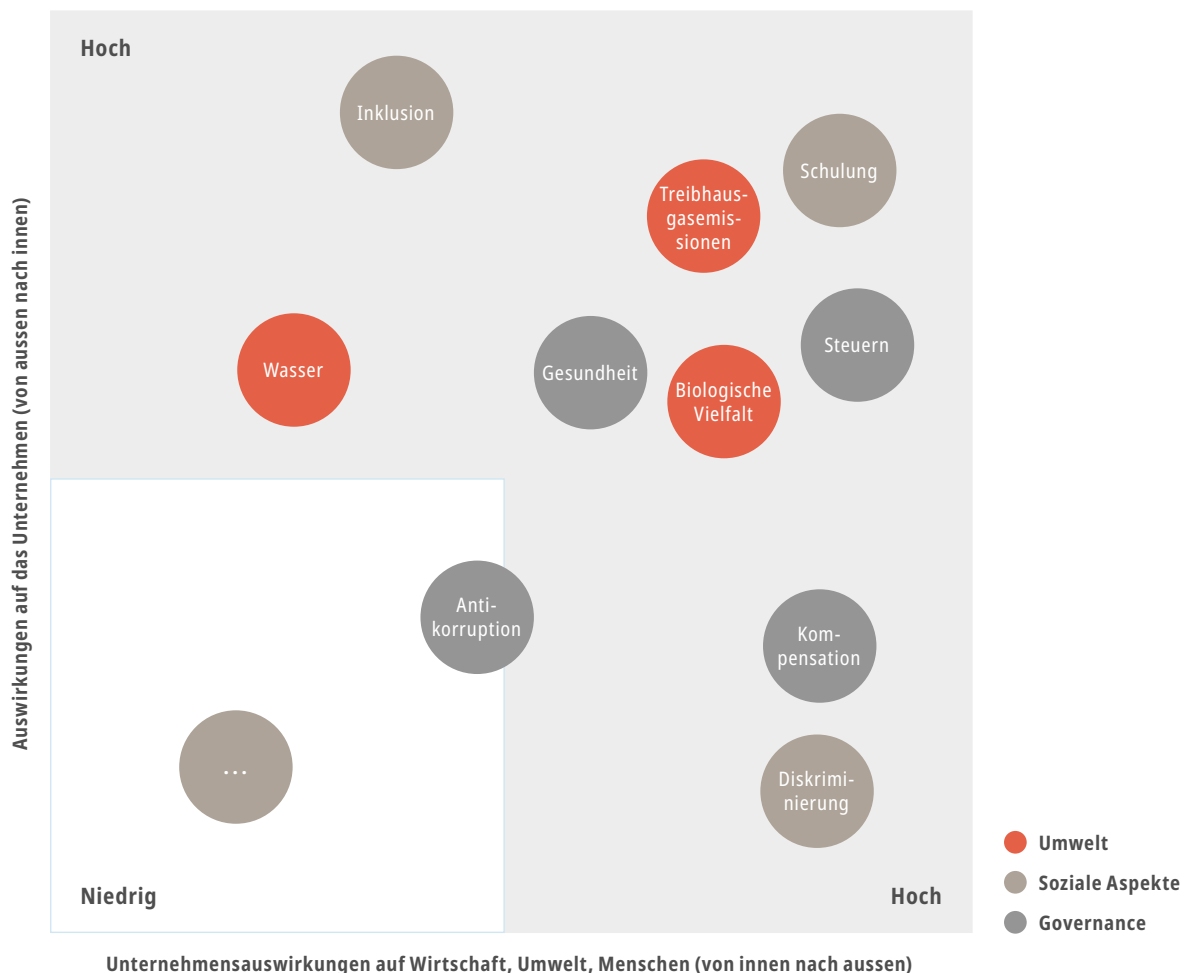
**4. Validierung**

Sobald die Kurzliste der wesentlichen Themen bewertet ist, wird sie vom Nachhaltigkeitsteam und anderen Experten im Unternehmen, sowie von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, validiert und ihre Rangfolge der wesentlichen Themen in die Matrix aufgenommen. Das Ergebnis der Validierung ist eine Matrix zur doppelten Wesentlichkeit oder eine Liste wesentlicher Themen (siehe Beispiel unten), welche die Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bildet.

**5. Berichterstattung**

Damit Stakeholder wie Investoren, Rating-Agenturen, Finanzanalysten, Mitarbeitende und Lieferanten den Prozess der nichtfinanziellen Berichterstattung nachvollziehen können und die nötige Glaubwürdigkeit gewährleistet ist, muss das Unternehmen beschreiben, wie die Liste

**Beispiel für eine Wesentlichkeitsmatrix:**



**Beispiel für eine Wesentlichkeitsliste (Auszug über die Auswirkungen auf Menschen):**

Wesentliche Themen	Unterthemen
<b>Menschen</b>	
<b>Customer Experience</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Exzellenz</li> <li>- Überdurchschnittliche Leistung</li> <li>- Bewährte Dienstleistungen und Praktiken</li> </ul>
<b>Vielfalt, Gleichheit und Integration</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vielfältige Belegschaft</li> <li>- Fairer und integrativer Arbeitsplatz</li> <li>- Gleiche Beschäftigungsbedingungen und -chancen</li> </ul>
<b>Digitalisierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Cyber-Risiken</li> <li>- Durchgängige Digitalisierung für optimale Customer Experience</li> <li>- Technologie als Unterscheidungsmerkmal</li> <li>- Digitale Kultur und Arbeitsumgebungen</li> <li>- Integriertes digitales Produkt- und Dienstleistungsangebot</li> <li>- Datenmanagement</li> </ul>
<b>Talentmanagement</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Employer Branding und Talentanwerbung</li> <li>- Arbeitgeberschulungen zum Aufbau von Qualifikationen und Kompetenzen</li> <li>- Interne Mobilität</li> <li>- Management- und Talentplanung sowie Nachfolgeplanung</li> <li>- Talent- und Führungsentwicklung</li> <li>- Lehrlingsausbildung und Berufsausbildung</li> </ul>
<b>Arbeitskultur und Arbeitsumfeld</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zweck und kultureller Rahmen</li> <li>- Hybridarbeit und flexible Arbeitsregelungen</li> <li>- Flexible Arbeit</li> <li>- Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz</li> <li>- Offenheit gegenüber Anliegen der Belegschaft und deren Einbeziehung</li> <li>- Freiwilliges Engagement der Belegschaft</li> </ul>
<b>Vergütung und Leistungsmanagement</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergütungsphilosophie und -rahmen</li> <li>- Vergütung von Führungskräften</li> <li>- ESG in Leistungsmanagement und Vergütung</li> <li>- Lohngleichheit</li> </ul>

der wesentlichen Themen erstellt wurde und wie die Stakeholder in den Prozess einbezogen wurden. Dazu gehört auch die Offenlegung einer Wesentlichkeitsmatrix oder einer Liste wesentlicher Themen, in der nicht nur die Themen, sondern auch deren Rang und Bedeutung für das Unternehmen und die Stakeholder erörtert werden und die somit einen ganzheitlichen Überblick über den gesamten Prozess bietet. Diese Prozessbeschreibung ist eine Berichterstattungspflicht.

**6. Überprüfung**

Durch eine regelmäßige Überprüfung der wesentlichen Themen wird sichergestellt, dass die Darstellung stets auf dem neuesten Stand ist. Vor allem, wenn sich die regulatorischen Anforderungen und Standards für die Berichterstattung ändern oder für das Unternehmen relevant werden, ist es wichtig, die wesentlichen Themen jährlich zu aktualisieren. Eine vollständige Wesentlichkeitsbewertung sollte nach Schritt 1 alle drei bis vier Jahre oder im Rahmen des regulären Strategiezyklus des Unternehmens durchgeführt.

### Methoden der Einbeziehung von Stakeholdern

Je nach Art des Geschäfts und der Märkte gibt es für das Unternehmen viele verschiedene Möglichkeiten, mit seinen Stakeholdern in Kontakt zu treten. So können beispielsweise regelmässige Online- oder Offline-Umfragen bei Mitarbeitenden, Lieferanten und Kunden durchgeführt werden. Eine weitere Möglichkeit sind Treffen und Besuche vor Ort bei den Partnern der Lieferkette. Das Unternehmen kann sich aber auch regelmässig mit lokalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) austauschen, Gespräche mit wichtigen Stakeholdern oder Fokusgruppen wie Grossaktionären oder einer Arbeitnehmervereinigung führen oder einen anderen Ansatz wählen.

### Empfehlungen

- **Planung:** Für einen erfolgreichen Prozess sollten Sie Ihre Wesentlichkeitsanalyse frühzeitig im Jahr beginnen, idealerweise sechs bis neun Monate vor Ende des Geschäftsjahres.
- **Strategische Relevanz:** Machen Sie den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu einem strategisch relevanten Prozess und sichern Sie sich die Unterstützung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Dem Nachhaltigkeits-Lenkungsausschuss sollte mindestens je ein Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung angehören.
- **Verantwortliche Mitarbeitende:** Weisen Sie die Aufgaben einer zielgerichteten und engagierten Gruppe von Mitarbeitenden zu, die der obersten Ebene unterstellt sind.
- **Gesetze und Anforderungen:** Verschaffen Sie sich vor dem ersten Schritt einen Überblick über die geltenden Gesetze und Anforderungen. Sie verändern sich ständig und müssen daher kontinuierlich überwacht werden.
- **Wechselbeziehungen:** Vergessen Sie nicht, dass die nichtfinanzielle und die finanzielle Berichterstattung ineinander greifen. Negative Auswirkungen und Risiken können sowohl für die Nachhaltigkeitsberichterstattung als auch für die Risikoberichterstattung im Finanzbericht relevant sein.

### Verknüpfung von KPIs und wesentlichen Themen

Durch geeignete und genaue Leistungsindikatoren («Key Performance Indicators», KPIs) werden die wesentlichen Themen des Unternehmens über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen. Die Anforderungen an diese KPIs variieren je nach Unternehmen, ebenso wie die wesentlichen Themen. Zur Festlegung von KPIs, die aussagekräftig sind und über Jahre hinweg funktionieren, empfiehlt es sich, einen Rahmen wie SMART anzuwenden. KPIs sind SMART, wenn sie spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und zeitbezogen sind. Nachdem die KPIs festgelegt sind und die Datenerfassung beginnen kann, werden sie mit Zielen und Massnahmen kombiniert, um sie über einen Zeitraum hinweg vergleichen und die getroffenen Massnahmen zur Verbesserung dokumentieren zu können.

**Beispiel für einen KPI-Scorecard-Rahmen für das wesentliche Thema Personalsicherheit:**

	Wesentliches Thema	Strategisches Ziel	KPI	Zielwert 20XY +3	Wert 20XY	Massnahmen	Datenquelle	Verantwortlich	Bemerkungen
<b>Umwelt</b>									
<b>Soziales</b>	Personalsicherheit	Bereitstellung einer sicheren Arbeitsumgebung	Unfallhäufigkeitsrate	0	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitarbeiterunterweisungen</li> <li>- Verbesserungen an Maschinen</li> <li>- Verbesserungen der Schutzausrüstung</li> </ul>	Meldestelle HR	XYZ, HR	
			Bewertung durch externe Kontrolle	ABC	XYZ	- Halbjährliche externe Sicherheitskontrolle	XYZ	XYZ, HR	
			Anzahl der Beinaheunfälle/ Unfälle	0	18	- Auswertung von Ereignissen inkl. Verbesserungsvorschläge	Feedback-Kanal zur Personalsicherheit	XYZ, HR	
<b>Governance</b>									

Autoren:  
 Martin Meier-Pfister, Partner, IRF Reputation  
 Yasemin Diethelm-Ersan, Senior Consultant, IRF Reputation



## 1.3 Schweizer Recht: Überblick über die Nachhaltigkeitsanforderungen

Die Anforderungen an die Nachhaltigkeit sind im Schweizer Recht im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen, vor allem im Vergleich zum Recht der EU, nur geringfügig geregelt. In den letzten Jahren hat der Schweizer Gesetzgeber jedoch mehrere ESG-Bestimmungen erlassen, um mit den internationalen Entwicklungen, insbesondere mit den Anforderungen des EU-Rechts, gleichzuziehen. So traten die Say-on-Pay-Regeln für die Mitbestimmung der Aktionäre bei der Vergütung der Unternehmensleitung bereits vor fast zehn Jahren in Kraft, die Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit wurde jedoch erst 2022 erlassen.

**ESG (Environmental, Social and Governance)** steht für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Begriff ist im Schweizer Recht nicht definiert und bezieht sich im Allgemeinen auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (d. h. insbesondere auf die nichtfinanzielle Berichterstattung) und die damit verbundenen Sorgfaltspflichten.

Die wichtigsten Nachhaltigkeitsregeln für börsenkotierte Schweizer Unternehmen sind im Schweizerischen Obligationenrecht (SR 220; OR) festgehalten. Bestimmte Verpflichtungen werden in Verordnungen, die dem OR beigefügt sind, näher erläutert.

Dieses Kapitel gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Nachhaltigkeitspflichten für börsenkotierte Unternehmen. Neben den Say-on-Pay-Regeln, den Anforderungen an die Vielfalt bei der Besetzung von Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen werden die nichtfinanzielle Berichterstattung und die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit und Mineralien aus Konfliktgebieten erläutert. Diese Pflichten werden in allgemeiner und vereinfachter Form erläutert und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **Say-on-Pay-Regeln**

Mit der Verabschiedung der Verfassungsänderung zu den Say-on-Pay-Regeln im Jahr 2014 wurden den börsenkotierten Schweizer Unternehmen eine Reihe von zusätzlichen Pflichten auferlegt (vgl. Art. 732 ff. OR). Wie der Name schon sagt, regeln diese Say-on-Pay-Regeln die Genehmigung von Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (und ggf. des Beirats) eines börsenkotierten Schweizer Unternehmens. Die meisten börsenkotierten Schweizer Unternehmen haben sich für ein prospektives Vergütungsmodell ent-

schieden, bei dem die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (fixe und variable Bestandteile) im Voraus genehmigt wird, damit Rechtssicherheit für die Zahlungen an die Mitglieder dieser Organe besteht. Das Mitspracherecht schreibt ausserdem die Veröffentlichung eines Vergütungsberichts vor, in dem die Zahlungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung offengelegt werden und der einer Prüfung unterzogen werden muss. Ferner sind bestimmte Zahlungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung untersagt, z. B. Abfindungszahlungen, Vergütungen im Zusammenhang mit Fusionen und Übernahmen (M&A) sowie Vorschusszahlungen, soweit diese nicht den Verlust von Leistungen kompensieren.

Trotz des Namens gehen die Schweizer Say-on-Pay-Regeln über die reine Regelung von Zahlungen hinaus: So müssen börsenkotierte Schweizer Unternehmen jedes Jahr den Präsidenten und jedes Mitglied des Verwaltungsrats wählen sowie einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter und die Mitglieder eines Vergütungsausschusses ernennen, ebenfalls jährlich. Das Schweizer Recht verpflichtet börsenkotierte Unternehmen unter anderem dazu, Bestimmungen über die maximale Anzahl zulässiger externer Verwaltungsratsmandate sowie die maximale Laufzeit und Kündigungsfrist von Arbeitsverträgen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung aufzunehmen. Im Übrigen sind die Grundsätze der erfolgsabhängigen Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung nur gültig, wenn sie in den Statuten (Organisationsreglement) festgelegt sind; dasselbe gilt für die Grundsätze der Zuteilung von Beteiligungspapieren, einschliesslich Beteiligungs- und Optionsrechten auf Beteiligungspapiere, an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Ein Vergütungsausschuss ist für börsenkotierte Schweizer Unternehmen obligatorisch, im Gegensatz zu anderen Ausschüssen wie dem Prüfungs- oder Nominierungsausschuss.

Die Say-on-Pay-Regeln enthalten Bestimmungen, die bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe stellen, wie z. B. die Zahlung einer nach diesen Vorschriften verbotenen Vergütung.

### **Vielfalt**

Für börsenkotierte Unternehmen ab einer bestimmten Grösse schreibt das Schweizer Recht Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Unternehmen fallen in den Anwendungsbereich, wenn sie die in Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR festgelegten Schwellenwerte überschreiten, d. h. wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen: (i) eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. CHF; (ii) einen Umsatz von mehr als 40 Mio. CHF; (iii) mindestens 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die Quoten für das unterrepräsentierte Geschlecht (in der Regel Frauen) betragen 30% für den Verwaltungsrat und 20% für die Geschäftsleitung. Erfüllt ein Unternehmen eine der beiden Quoten nicht, muss es im Vergütungsbericht die Gründe für die Nichteinhaltung sowie die Massnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts offenlegen.

Die Schweizer Gesetzgebung ist sehr grosszügig und gewährt lange Übergangsfristen, bevor diese Geschlechterquoten in Kraft treten: bis 2026 für den Verwaltungsrat und bis 2031 für die Geschäftsleitung. Allerdings erwarten mehrere Berater für die Stimmrechtsvertretung bereits jetzt die Einhaltung der Quoten, und Unternehmen, die diese nicht einhalten, müssen unabhängig vom gesetzgeberischen Stichtag zwingende Begründungen für die Nichteinhaltung vorlegen.

### Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das Schweizer Recht umfasst drei verschiedene Verpflichtungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Anwendungsbereich und den Umfang der Transparenzpflichten:

Nr.	Berichterstattung	Anwendungsbereich	Berichtsumfang
1	Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange (Art. 964a-964c OR)	Schweizer börsenkotierte Unternehmen, die bestimmte Grössenkriterien überschreiten, und prudentiell beaufsichtigte Unternehmen	Berichterstattung über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Massnahmen zur Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption
2	Transparenzpflichten für Rohstoffunternehmen (Art. 964d-964i OR)	Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterliegen und entweder direkt oder indirekt (über eine Mehrheitsbeteiligung) in der Gewinnung von Mineralien, Erdöl oder Erdgas oder der Ernte von Holz in Primärwäldern tätig sind	Berichterstattung über Zahlungen (Bar- oder Sachleistungen) an staatliche Stellen mit einem Wert von mindestens CHF 100'000 (durch einmalige Zahlung oder mehrere Zahlungen mit einem Gesamtwert)
3	Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten betreffend Kinderarbeit und Konfliktmineralien (Art. 964j-964l OR)	Grundsätzlich jedes Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz, das Produkte importiert, verarbeitet oder anbietet, die Mineralien aus Konfliktgebieten enthalten oder Produkte oder Dienstleistungen, die potenziell mit Kinderarbeit verbunden sind; eine Ausnahme gilt für kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit	Lieferkettenpolitik und System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette, eine systematische Überprüfung aller Produkte oder Dienstleistungen ist jedoch nicht erforderlich

Nähere Einzelheiten zu den oben genannten Berichterstattungspflichten finden sich in → [Kapitel 1.4.](#)

### **Die Klimaverpflichtung der Schweiz**

Die Schweizer Stimmbürger haben am 18. Juni 2023 das «Bundesgesetz über Klimaschutzziele, Innovation und Stärkung der Energieversorgungssicherheit» angenommen. Dieses Gesetz festigt die Entschlossenheit der Schweiz, dem Klimawandel entgegenzuwirken und sich an seine Auswirkungen anzupassen. Das Gesetz konzentriert sich auf drei Hauptziele:

#### **1. Reduzierung von Treibhausgasemissionen und Nutzung von negativen Emissionslösungen:**

Das Gesetz fordert ein Net-Zero-Emissionsziel bis 2050, nicht nur durch Kompensation von Emissionen, sondern auch durch eine deutliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen, bevor die verbleibenden Emissionen durch negative Emissionstechnologien ausgeglichen werden. Dieser Ansatz betont aktives Handeln zur Erreichung von Emissionsminderungen.

#### **2. Anpassung an den Klimawandel und Stärkung der Widerstandsfähigkeit:**

Die Schweiz verpflichtet sich, sich den Herausforderungen des Klimawandels zu stellen und sich gegen seine Auswirkungen zu schützen. Dies umfasst Massnahmen zur Vorbereitung auf klimabezogene Auswirkungen und zu deren Bewältigung.

#### **3. Lenkung von Finanzkapital in Richtung klimaresiliente Entwicklung:**

Das Gesetz zielt darauf ab, finanzielle Investitionen in Richtung kohlenstoffarme Entwicklung und Stärkung der Klimaresilienz zu lenken. Dies erkennt die Rolle des Finanzsektors bei der Unterstützung nachhaltiger Initiativen an.

Unterstützt durch das Pariser Klimaabkommen (2017) und die nationale Verordnung über Klimaberichterstattung (2022) bekräftigt die Schweiz ihre Verpflichtung zur Klimaschutzaktion. Das Gesetz legt konkrete mittel- und langfristige Ziele fest und setzt den Schwerpunkt auf Anreize statt auf Verbote. Diese Entwicklung unterstreicht die Dringlichkeit für Unternehmen, ihre Klimastrategien mit den Zielen des Bundesrats in Einklang zu bringen.

### Was bedeutet das für Schweizer Unternehmen?

Schweizer Unternehmen werden aufgefordert, einzelne Schritte zu unternehmen:

1. Dekarbonisierungspläne entwickeln: Unternehmen, sowohl börsennotierte als auch nicht börsennotierte, sollten klare Pläne zur Verringerung ihrer Kohlenstoffemissionen erstellen. Dies erfordert ein Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Aspekte der Dekarbonisierung.
2. Geschäftsmöglichkeiten nutzen: Sektoren mit festgelegten Reduktionszielen bieten Geschäftsmöglichkeiten für Technologien, die diese Ziele unterstützen.
3. Dringendes Handeln: Das Gesetz betont schnelles Handeln, insbesondere vor 2030, wenn viele Unterstützungsmassnahmen in Kraft treten. Frühzeitige Massnahmen können von Anreizprogrammen profitieren.
4. Zukünftige Veränderungen berücksichtigen: Obwohl dieses Gesetz ein wichtiger Meilenstein ist, werden globale und nationale Klimapolitiken voraussichtlich zunehmen. Schweizer Unternehmen mit internationalen Aktivitäten sollten sich auf entwickelnde Klimavorschriften vorbereiten.

Zusammengefasst ist die Verpflichtung der Schweiz zur Klimaschutz- und Anpassungsaktion klar definiert. Dies bedeutet, dass Unternehmen die Gelegenheit und Verantwortung haben, Massnahmen zur Dekarbonisierung und Stärkung der Widerstandsfähigkeit zu ergreifen. Dieses Kapitel unterstreicht den transformierenden Weg, den die Schweiz eingeschlagen hat, und die Auswirkungen auf Unternehmen, die sich in dieser entwickelnden Landschaft bewegen.

Der Text zum neuen Klimagesetz ist eine Zusammenfassung des folgenden Texts: Swiss companies need to develop a decarbonization plan – KPMG Switzerland.

Autorin:  
Annette Weber, Partner, Advestra

## 1.4 Schweizer Recht: Vertiefung der Art. 964a-I OR

Nach jahrelangen politischen Debatten und einer Volksinitiative mit dem Titel «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», die vom Schweizer Stimmvolk abgelehnt wurde, sind am 1. Januar 2022 neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten, mit denen Berichterstattungspflichten über nichtfinanzielle Belange und Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Lieferkette sowie besondere Berichterstattungspflichten zur Vermeidung von Kinderarbeit und zur ethischen Beschaffung von Mineralien aus Konfliktgebieten eingeführt werden.

Die neuen Bestimmungen sind Teil des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und orientieren sich an der EU-Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (NFRD), der EU-Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten und dem niederländischen Gesetz über die Sorgfaltspflicht hinsichtlich Kinderarbeit. Die neuen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in Bezug auf die Lieferkette unterliegen zudem der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit, kurz Konfliktmineralien- und Kinderarbeitsverordnung, vom 3. Dezember 2021 (VSoTr).

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Standards der Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten, um den Emittenten die Einhaltung der neuen Anforderungen zu erleichtern. Die erste Berichterstattung nach den neuen Standards wird im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023 erforderlich sein. Die diesen Berichten zugrundeliegenden Konzepte müssen bereits per 1. Januar 2023 festgelegt und in Kraft gesetzt werden.

Die vorsätzliche Nichteinhaltung der Berichterstattungspflichten kann mit einer Busse von bis zu CHF 100 000 geahndet werden (Fahrlässigkeit wird gemäss Art. 325ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit einer Busse von bis zu CHF 50 000 bestraft). Die Verletzung von Sorgfaltspflichten wird hingegen nicht strafrechtlich sanktioniert. Für die zivilrechtliche Haftung gibt es keine neuen gesetzlichen Bestimmungen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber besondere Sorgfaltspflichten einführen wollte, die es dem Einzelnen ermöglichen, bei Nichteinhaltung der Sorgfalts- und besonderen Berichterstattungspflichten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend zu machen. Insbesondere können die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 964k OR oder der gemäss Art. 964b OR festgelegten Konzepte nicht als Schutznorm im Falle eines Vermögensschadens oder der Verletzung absoluter Rechtsgüter durch Unterlassung herangezogen werden.

## 1.4.1 Transparenz über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a-c OR

### Unternehmen im Anwendungsbereich

Schweizer Unternehmen (d.h. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz) unterliegen (im Umfang) den Berichterstattungspflichten über nichtfinanzielle Belange, wenn sie an einer Schweizer Börse oder im Ausland kotiert sind und zusammen mit den von ihnen kontrollierten Unternehmen in der Schweiz und im Ausland (i) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben und (ii) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren entweder eine Bilanzsumme von CHF 20 Mio. oder einen Umsatzerlös von CHF 40 Mio. überschreiten. Ausländische Gesellschaften, deren Aktien an der SIX Swiss Exchange (SIX) kotiert sind, unterliegen nicht den neuen Berichterstattungspflichten gemäss Art. 964a-c OR.

Schweizer Unternehmen sind von den neuen Berichterstattungspflichten über nichtfinanzielle Belange befreit, wenn sie von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden, das den neuen Vorschriften unterliegt, oder von einem Unternehmen, das nach ausländischem Recht Berichterstattungspflichten unterliegt, die als gleichwertig mit dem neuen Schweizer Standard für die nichtfinanzielle Berichterstattung angesehen werden. Im Obligationenrecht wird nicht festgelegt, welche Standards als gleichwertig anzusehen sind. Da die schweizerischen Vorschriften der NFRD nachempfunden sind, sind wir der Meinung, dass jede nach diesem Standard geforderte Berichterstattung als gleichwertig betrachtet werden sollte. Das Gleiche dürfte für die neue EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) gelten, die die NFRD voraussichtlich bereits 2022 ersetzen wird. Andere ausländische Berichterstattungsstandards können ebenfalls gleichwertig sein, allerdings müssen die Emittenten eine Einzelfallprüfung vornehmen.

## 1.4.2 Inhalt der jährlichen Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange

### Erforderlicher Inhalt gemäss Art. 964b OR

Im Bericht über nichtfinanzielle Belange muss über Folgendes Rechenschaft abgelegt werden:

- Umweltbelange, insbesondere Auswirkungen auf die geltenden CO<sub>2</sub>-Ziele
- Sozialbelange
- Arbeitnehmerbelange
- Achtung der Menschenrechte
- Bekämpfung der Korruption

Der Bericht muss ferner die Informationen enthalten, die erforderlich sind, um den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis, die Lage des Unternehmens und die Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die oben genannten nichtfinanziellen Belange zu verstehen. Im Einzelnen sollte der Bericht Folgendes enthalten:

- a) Eine Beschreibung des Geschäftsmodells des Emittenten
- b) Eine Beschreibung der Konzepte, welche bezüglich der oben erwähnten Belange verfolgt werden, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung
- c) Eine Darstellung der Massnahmen, die zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffen wurden, und Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen
- d) Eine Beschreibung der wichtigsten Risiken im Zusammenhang mit den oben erwähnten Belangen und wie das Unternehmen mit diesen Risiken umgeht; der Bericht sollte insbesondere Folgendes umfassen;
  - a. Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben und
  - b. Soweit relevant und verhältnismässig, Risiken, die sich aus den Geschäftsbeziehungen, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens ergeben
- e) Die wesentlichen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren bezüglich der fünf erwähnten Belange

### **Klimaberichterstattung**

Die Regelungen in den Art. 963a-c OR werden in Bezug auf die Klimabelange durch eine neue Verordnung des Bundesrates ergänzt, die 2024 in Kraft treten wird.<sup>1</sup> Die Verordnung empfiehlt, dass Emittenten über Klimabelange (als Teil der Berichterstattung über Umweltbelange wie in Art. 964b Abs. 1 OR vorgeschrieben) in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (TCFD) in der aktuellen Fassung vom Juni 2017 und dem Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (Umsetzung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures) vom Oktober 2021 berichten. Die ersten Berichte gemäss den TCFD-Empfehlungen müssen im Jahr 2025 veröffentlicht werden. Für das Geschäftsjahr 2023 wird die Berichterstattung zu Klimafragen lediglich in den Artikeln 963a-c OR geregelt.

Zu den wichtigsten Merkmalen der Berichterstattung im Rahmen der Verordnung und indirekt im Rahmen der TCFD-Empfehlungen ist die Verpflichtung der Emittenten, quantitative Informationen über CO<sub>2</sub>-Ziele und gegebenenfalls Ziele für andere Treibhausgase sowie quantitative Informationen über alle Treibhausgasemissionen zu veröffentlichen. Des Weiteren werden Emittenten verpflichtet sein, ihre grundlegenden Annahmen und Methoden offen zu legen, um die Vergleichbarkeit unter den Marktteilnehmern zu erhöhen. Im Einklang mit den CSRD-Anforderungen muss der Bericht über Klimabelange in einem für den Menschen lesbaren (z.B. PDF) und einem maschinenlesbaren Format (z.B. XBRL) veröffentlicht werden. Da der Bericht über Klimabelange in den Bericht über nichtfinanzielle Belange inkludiert werden soll, wird die Anforderung der Maschinenlesbarkeit *de facto* auf den gesamten Bericht über nichtfinanzielle Belange erweitert.

<sup>1</sup> Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (Entwurf), abrufbar unter [www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/73997.pdf](http://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/73997.pdf).



### **Doppelte Wesentlichkeit**

Die Berichterstattung muss generell dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit folgen: Emittenten müssen nichtfinanzielle Angaben machen, wenn sie entweder aus finanzieller Sicht für den Emittenten wesentlich sind, d.h. den Wert des Emittenten beeinflussen (Outside-in-Perspektive), oder wenn sie in Bezug auf Umwelt- und Sozialbelange wesentlich sind<sup>2</sup>, d. h. für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Emittenten auf Mensch und Umwelt notwendig sind (Inside-out-Perspektive).

### **Comply-or-Explain**

Die neue Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange folgt einem «Befolgen oder Erklären»-Ansatz («Comply-or-Explain», Art.964b Abs. 5 OR): Falls ein Emittent zu nichtfinanziellen Belangen, über die gemäss Art. 964b Abs.1 OR zu berichten ist, keine Angaben macht, ist dies zulässig, sofern der Emittent eine klare Begründung und Erklärung dafür liefert, warum er in Bezug auf die nichtfinanziellen Belange, die ansonsten der Berichterstattungspflicht unterliegen, kein bestimmtes Konzept verfolgt.

Zu beachten ist, dass Art. 964b Abs. 5 OR nur eine Comply-or-Explain-Option für die Berichterstattung über Belange, die verfolgt werden, die getroffenen Massnahmen und deren Wirksamkeit vorsieht. Daher gibt es weder eine Comply-or-Explain-Option für die Berichterstattung über wesentliche nichtfinanzielle Belange gemäss dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit noch eine solche Option für die Berichterstattung über die Risiken und Leistungsindikatoren zu den relevanten nichtfinanziellen Belangen – beide müssen im nichtfinanziellen Bericht behandelt werden.

### **Verhältnis zu internationalen Offenlegungsvorschriften**

Gemäss Art. 964b Abs. 3 OR kann sich der Bericht auf nationale, europäische oder internationale Berichtsstandards stützen, insbesondere auf die Standards der Global Reporting Initiative (GRI). Zum Zeitpunkt des Erscheinens der 4. Ausgabe des Handbuchs orientieren sich die an der SIX kotierten Schweizer Emittenten, die bereits Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen, mit einer Ausnahme alle am GRI-Standard. Deckt ein Berichtsstandard nicht alle Aspekte ab, die der Schweizer Standard für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange verlangt, müssen diese in einem Zusatzbericht behandelt werden. Wird ein internationaler Standard angewandt, so müssen der internationale Standard oder die angewandten Vorschriften im Bericht ausdrücklich angegeben werden.

Die Schweizer Vorschriften für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange wurden in Anlehnung an die NFRD entwickelt. Daher sollte der Anwendungsbereich der europäischen und der schweizerischen Vorschriften für die nichtfinanzielle Berichterstattung gleich-

<sup>2</sup> BJ (Ed.), Bericht über Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange und Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit vom 19. November 2019, S. 13, abrufbar unter [www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-kinderarbeit-bj-2019-11-19-d.pdf](http://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-kinderarbeit-bj-2019-11-19-d.pdf) (25.11.2021).

wertig sein. Mit der CSRD wird die NFRD schon bald erheblich geändert werden. Obwohl die Schweizer Vorschriften nicht ausdrücklich auf den neuen CSRD-Standard verweisen, sind wir der Meinung, dass die Einhaltung dieses Standards auch dem Schweizer Standard genügen sollte.

Basierend auf unserer Einschätzung sollte die Verwendung des GRI-Standards im Allgemeinen den schweizerischen gesetzlichen Standards genügen. Wir empfehlen den Emittenten jedoch, eine detaillierte Analyse durchzuführen, insbesondere da der GRI-Standard den Emittenten einen breiten Ermessensspielraum bei der Umsetzung des Standards einräumt. Zusätzliche Angaben können in Bezug auf die Belange «Achtung der Menschenrechte» und «Bekämpfung der Korruption» erforderlich werden. Hier müssen Verweise auf die entsprechenden schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen und die internationalen Verträge, denen die Schweiz beigetreten ist, in den Bericht aufgenommen werden. Nach eigener Einschätzung entspricht der GRI-Standard in seinen Offenlegungsanforderungen weitgehend den Empfehlungen der TCFD.

### **Berichtsformat**

In Art. 964b OR ist nicht festgelegt, ob der Bericht als eigenständiger Bericht veröffentlicht werden muss oder ob er Teil des Geschäftsberichts sein kann. Nach den Gesetzesmaterialien sollte die Berichterstattung in einem separaten Bericht erfolgen.<sup>3</sup> Ein separater Bericht ist auch gemäss der NFRD möglich (vgl. Art. 19a der NFRD). Nach der CSRD werden die Emittenten jedoch verpflichtet, ihren nichtfinanziellen Bericht in ihren Geschäftsbericht aufzunehmen. Wir gehen davon aus, dass die Bestimmungen von Art. 964a ff. OR ebenfalls die Einbeziehung des nichtfinanziellen Berichts in den Geschäftsbericht erlauben. Mit Blick auf die Entwicklungen in der EU gehen wir davon aus, dass sich die Berichterstattung nach und nach an den EU-Standard angleichen wird.

Emittenten aus Drittländern (einschliesslich der Schweiz) mit einem Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR in der EU auf konsolidierter Ebene und mindestens einer Tochtergesellschaft (gross oder börsenkotiert) oder Zweigniederlassung (Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR) in der EU sind verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht auf konsolidierter Ebene der obersten Drittlandgesellschaft (d. h. Nicht-EU) zu erstellen. Nachhaltigkeitsberichte der Drittlandgesellschaft müssen nach einem eigenen EU-Berichtsstandard, dem für EU-Emittenten geltenden Standard oder einem (gemäss Entscheid der EU-Kommission) als gleichwertig erachteten Standard erstellt werden. Es ist noch nicht klar, ob der Schweizer Standard gemäss den Bestimmungen von Art. 964a ff. OR als gleichwertig angesehen werden wird. Die Berichterstattung im Rahmen der CSRD für Nicht-EU-Emittenten wird voraussichtlich im Jahr 2028 in Kraft treten, wobei die erste Meldung im Jahr 2029 fällig wird.

<sup>3</sup> BJ (Ed.), Bericht über Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange und Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit vom 19. November 2019, S. 8, abrufbar unter [www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-kinderarbeit-bj-2019-11-19-d.pdf](http://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-kinderarbeit-bj-2019-11-19-d.pdf) (25.11.2021).

Art. 964b Abs. 6 sieht vor, dass der Bericht auch auf Englisch (oder in einer anderen Amtssprache der Schweiz) veröffentlicht werden kann. Auch ein Bericht, der nur auf Englisch verfasst ist, ist zulässig.

#### **Genehmigung durch die Aktionäre**

In der Praxis muss der Bericht in Übereinstimmung mit dem Zeitplan für die Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung erstellt werden. Der Hauptgrund für diesen Zeitplan ist, dass Art. 964c OR die Genehmigung des Berichts durch die Aktionäre des Emittenten vorschreibt. Wir empfehlen daher dem Verwaltungsrat des Emittenten, den Bericht zu genehmigen und den Aktionären zur Genehmigung auf der Versammlung zu empfehlen, auf der er auch die übrigen Tagesordnungspunkte der Generalversammlung genehmigt.

Die Aktionäre können den Bericht genehmigen oder ablehnen, aber keine Vorschläge zur Ergänzung oder Änderung des Berichts einreichen. Fällt die Abstimmung über den Bericht negativ aus, so hat dies keine unmittelbaren rechtlichen Folgen. Der Verwaltungsrat muss die Gründe für die Ablehnung prüfen und dann die geeigneten Massnahmen ergreifen, um diesen Gründen Rechnung zu tragen. Der Verwaltungsrat muss den Bericht nicht erneut zur Genehmigung vorlegen. Es reicht aus, wenn der Verwaltungsrat im nächsten Bericht auf die Punkte eingeht, die zu einem negativen Votum geführt haben.

#### **Keine Pflicht zur Prüfung des Berichts**

Nach den Schweizer Vorschriften zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange sind die Emittenten nicht verpflichtet, den Bericht von einer Revisionsgesellschaft prüfen zu lassen. Dies steht im Gegensatz zur CSRD, nach der Nachhaltigkeitsberichte, auch von Unternehmen aus Drittländern, mit einem Bestätigungsvermerk veröffentlicht werden müssen.

#### **Veröffentlichung des Berichts über nichtfinanzielle Belange**

Der Bericht ist unmittelbar nach seiner Genehmigung elektronisch zu veröffentlichen und muss mindestens zehn Jahre lang zugänglich bleiben. Nach unserer Lesart von Art. 964c Abs. 2 Nr. 1 ist eine Veröffentlichung erst dann erforderlich, wenn die Aktionäre den Bericht genehmigt haben. In der Praxis muss der Bericht jedoch vor der Generalversammlung zur Verfügung gestellt werden, damit die Aktionäre in Kenntnis der Sachlage über den Bericht abstimmen können.

### **1.4.3 Sorgfalts- und Transparenzpflichten im Zusammenhang mit Konfliktmineralien und Kinderarbeit gemäss Art. 964j-I OR**

#### **Unternehmen im Anwendungsbereich**

Die neuen Sorgfaltpflichten in Bezug auf die Lieferkette und die besonderen Berichterstattungspflichten in Bezug auf die Verhinderung von Kinderarbeit und die ethische Beschaffung von Konfliktmineralien, wie sie in Art. 964j-I OR definiert sind, gelten für Unternehmen, deren

Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, wenn sie:

- a) Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Mineralien oder Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten oder
- b) Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden. Die Unternehmen müssen nachweisen, dass sie die erforderliche Überprüfung durchgeführt haben, um festzustellen, ob ein solcher Verdacht in Bezug auf ihre Produkte/Dienstleistungen gerechtfertigt ist.

Unter Art. 964j-I OR fallen neben einem schweizerischen Konzern auch alle schweizerischen direkten und indirekten Tochtergesellschaften eines ausländischen Mutterunternehmens, jeweils jedoch *nur*, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Schweizerische Holdinggesellschaften fallen im Allgemeinen nicht unter die Art. 964j-I OR. Ausserdem gelten die neuen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Lieferkette und die besonderen Berichterstattungspflichten *nicht* auf konsolidierter Basis, d. h. sie gelten nur für das Unternehmen innerhalb einer Gruppe, das die entsprechenden Kriterien erfüllt.

Unternehmen mit Sitz im Ausland könnten in den Anwendungsbereich der neuen Verordnung fallen, wenn sich ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz befindet. Der Begriff «Hauptverwaltung» bezieht sich auf den Ort, an dem die Geschäftsleitung des Unternehmens angesiedelt ist. Als «Hauptniederlassung» gilt der Ort, an dem ein erkennbarer, tatsächlicher Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit besteht.

Die neuen Bestimmungen über Kinderarbeit sind nicht auf das Angebot von Produkten oder Dienstleistungen in der Schweiz beschränkt. Wenn ein Unternehmen seinen Sitz, seine Hauptverwaltung oder seine Hauptniederlassung in der Schweiz hat und Produkte und/oder Dienstleistungen nur im Ausland anbietet, z.B. über ausländische Tochtergesellschaften oder Drittvertriebsunternehmen, gelten dennoch die neuen Bestimmungen über Kinderarbeit.

### **Ausnahmeregelungen**

Ausnahmen von den Sorgfaltspflichten für Konfliktmineralien und -metalle gelten für Unternehmen, die auf konsolidierter Basis bestimmte Einfuhrschwellen für Konfliktmineralien und -metalle nicht erreichen. Für Unternehmen, die zwar den Schwellenwert erreichen, aber nur *recycelte* Konfliktmineralien oder -metalle einführen oder verarbeiten, gelten nur begrenzte Sorgfaltspflichten.<sup>4</sup>

Von der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Kinderarbeit befreit sind (i) Unternehmen, bei denen das Risiko von Kinderarbeit in ihrer Lieferkette als gering eingestuft wird, weil sie in Ländern, deren «Due diligence response» von der UNICEF in ihrem Children's Rights in the Workplace Index als «Basic» eingestuft wird, Produkte gemäss Herkunftsangabe beziehen oder herstellen oder Dienstleistungen schwerpunktmässig

<sup>4</sup> Siehe Anlage 1 zur VSoTr und Art. 12 Abs. 3 VSoTr.

beziehen oder erbringen, sowie (ii) kleine oder mittlere Unternehmen (KMU). KMU sind definiert als Unternehmen, die zwei der folgenden drei Kriterien (bei Beurteilung zusammen mit den von ihnen kontrollierten Unternehmen) in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllen:

- a) Bilanzsumme von CHF 20 Millionen
- b) Umsatzerlös von CHF 40 Millionen und
- c) mindestens 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Besteht jedoch die Gefahr, dass Kinderarbeit involviert ist, sind die beiden oben genannten Ausnahmen nicht möglich, unabhängig von der UNICEF-Einstufung und davon, ob das Unternehmen die Kriterien eines KMU erfüllt. Die Ausnahmen für KMU und Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit gelten nur für die Sorgfaltspflichten, sodass ein KMU, das Mineralien aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten einführt (in einer Menge, die über der Ausnahmeregelung für die Einfuhrschwelle liegt), nach wie vor den Artikeln 964j-I OR unterliegt (d. h. in den Anwendungsbereich fällt). Es gelten keine branchenspezifischen Ausnahmen.

Es gibt eine allgemeinere Ausnahmeregelung für Unternehmen, die gleichwertige, international anerkannte Rahmenwerke einhalten, z. B. die OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht bei der Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien und die IAO-Übereinkommen Nr. 138 und 182. Um in den Genuss dieser Ausnahmeregelung zu kommen, müssen die Unternehmen in einem öffentlichen Bericht den entsprechenden internationalen Rahmen benennen und anstelle der Artikel 964j ff OR die Vorschriften dieses Rahmens in ihrer Gesamtheit anwenden (siehe Anhang 2 der VSoTr).

### **Sorgfaltspflichten**

Zu den in Artikel 964j OR und der VSoTr definierten Sorgfaltspflichten gehören:

- a) Einführung eines Managementsystems, das insbesondere eine Lieferkettenpolitik umfasst, die sich mit (i) möglichen Konfliktmineralien und/oder (ii) Produkten/Dienstleistungen befasst, die möglicherweise Kinderarbeit beinhalten;
- b) Einführung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette (Durchführung von Kontrollen vor Ort, Einholung von Informationen bei Behörden, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, Konsultation von Experten und Fachliteratur, Einholung von Zusicherungen von Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette und anderen Geschäftspartnern unter Verwendung anerkannter Standards und Zertifizierungssysteme);
- c) Kommunikation der Lieferkettenpolitik gegenüber der Öffentlichkeit und den Lieferanten
- d) Bewertung der Risiken in Bezug auf negative Auswirkungen von Konfliktmineralien oder Produkten, bei denen das Risiko von Kinderarbeit in der Lieferkette besteht;
- e) Ausarbeitung eines Risikomanagementplans zur Bewältigung dieser Risiken, einschliesslich Massnahmen zur Risikominderung und Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens;
- f) Wirksame Dokumentation dieser Verfahren.

### **Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten**

Nach den neuen Vorschriften müssen Unternehmen, die der Sorgfaltspflicht unterliegen, jährlich über die Erfüllung dieser Sorgfaltspflicht berichten. Es ist keine Zustimmung der Aktionäre erforderlich.

Wird eine schweizerische Gesellschaft von einer juristischen Person mit Sitz im Ausland kontrolliert und erstellt diese juristische Person einen Bericht, der den Anforderungen des schweizerischen Rechts gleichwertig ist, so ist die schweizerische Gesellschaft von dieser besonderen Berichterstattungspflicht befreit. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit gibt es keine Vorgaben. Eine Berichterstattung im Rahmen der EU-Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten würde wahrscheinlich als gleichwertig angesehen, die Berichterstattung auf dem Formular SD nach den geltenden US-SEC-Vorschriften hingegen nicht, da der Geltungsbereich dieser Vorschriften geografisch viel begrenzter ist als der weltweite Geltungsbereich der Schweizer Vorschriften.

Ist ein berichtspflichtiges Unternehmen verpflichtet, eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen, muss es auch einen konsolidierten Bericht erstellen. Jedes Unternehmen, das in einen konsolidierten Bericht einbezogen wird, ist von der Erstellung eines eigenen Berichts befreit. Da es sich bei vielen Konzernobergesellschaften um Holdinggesellschaften handeln wird, dürften die praktischen Auswirkungen dieser konsolidierten Berichtspflicht begrenzt sein. Wenn die Konzernobergesellschaft einen konsolidierten Bericht erstellt, auch wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sollte unserer Meinung nach die Befreiung ebenfalls gelten.

### **Prüfungspflicht**

Gemäss Art. 964k Abs. 3 OR muss die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und Metalle durch eine unabhängige Fachperson geprüft werden. Es besteht keine Prüfungspflicht in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit.

Gemäss Art. 16 Abs. 1 VSoTr muss die Revision durch ein zugelassenes Revisionsunternehmen durchgeführt werden, der die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gemäss Art. 728 OR erfüllt. Die Prüfgesellschaft muss nicht zwingend die Revisionsstelle sein. Die Prüfgesellschaft prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 964k Absätze 1 und 2 OR nicht eingehalten wurden (negative Zusicherung, vgl. Art. 16 Abs. 2 VSoTr).

### **Veröffentlichung des Berichts**

Der Bericht ist unmittelbar nach seiner Genehmigung elektronisch zu veröffentlichen und muss mindestens zehn Jahre lang zugänglich bleiben.

Autoren:  
David Oser, Partner, Homburger  
Karin Mattle, Associate, Homburger

## 1.5 EU-Rechtsrahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

### EU-Rechtsrahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung («Non-Financial Reporting Directive», **NFRD**) ist seit 2018 in Kraft und verpflichtet grosse EU-Unternehmen zur Offenlegung von Informationen darüber, wie sie soziale und ökologische Herausforderungen angehen und bewältigen. Nach der NFRD müssen grosse Unternehmen Informationen über

- Umweltaspekte,
- soziale Aspekte und die Behandlung von Beschäftigten,
- die Achtung der Menschenrechte,
- Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie
- die Vielfalt in den Unternehmensgremien (in Bezug auf Alter, Geschlecht, Ausbildung und beruflichen Hintergrund) veröffentlichen.

Mit der NFRD wurde eine **doppelte Wesentlichkeitsperspektive** eingeführt:

Während sich die einfache Wesentlichkeit auf einen Berichterstattungsansatz bezieht, der lediglich berücksichtigt, wie sich nachhaltige Elemente auf den finanziellen Wert eines Unternehmens auswirken, berücksichtigt die doppelte Wesentlichkeit auch die Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt und die Gesellschaft als Ganzes.

Sie beschreibt einen Berichterstattungsansatz, der sowohl die Auswirkungen auf den **finanziellen** Wert eines Unternehmens als auch seine **Auswirkungen** auf die Welt insgesamt insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel und andere Umweltfolgen erfasst.

Dieser Ansatz stützt sich auf beide Dimensionen der Nachhaltigkeit, d. h. die **Wesentlichkeit der Auswirkungen** und die **finanzielle Wesentlichkeit**, die beide zu berücksichtigen sind, ohne ihre Wechselwirkungen ausser Acht zu lassen.

- a) Die **Wesentlichkeit der Auswirkungen** bezieht sich auf Nachhaltigkeitsaspekte, die in Hinsicht auf die Auswirkungen auf die eigene Geschäftstätigkeit und die Wertschöpfungsketten des berichtenden Unternehmens wesentlich sind.
- b) **Finanzielle Wesentlichkeit** bezieht sich auf Nachhaltigkeitsaspekte, die für das berichtende Unternehmen finanziell wesentlich sind, da diese Aspekte den Wert des Unternehmens nachweislich über das in der Finanzberichterstattung bereits Berücksichtigte hinaus beeinflussen können.

Abgesehen davon schreibt die NFRD weder die Verwendung eines Standards oder Rahmens für die nichtfinanzielle Berichterstattung vor noch stellt sie detaillierte Anforderungen an die Offenlegung. Das hat zu einer grossen Flexibilität bei der Berichterstattung für die betroffenen Unternehmen geführt. Infolgedessen erhalten Anleger jedoch kein wahrheitsgetreues Bild der Nachhaltigkeitsrisiken, denen die berichtenden Unternehmen ausgesetzt sind.

Da Anleger immer stärker auf Informationen darüber angewiesen sind, wie sich Geschäftstätigkeiten auf Gesellschaft und Umwelt auswirken, um damit vor allem ihre eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, wurden die Vorschriften der NFRD immer weniger als zeitgemäss erachtet und stellen die notwendige Vergleichbarkeit für die herangereifte Nachhaltigkeitslandschaft nicht mehr sicher.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission im April 2021 einen Entwurf für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen («Corporate Sustainability Reporting Directive», CSRD) vorgelegt, welche die bestehenden Vorschriften aktualisieren und die EU-Initiativen für nachhaltige Finanzen harmonisieren soll. Durch die Einführung verbindlicher europäischer Berichtsstandards, die festlegen, wie Unternehmen über ESG-Aspekte und ihre Nachhaltigkeitsleistung berichten sollten, werden damit vor allem die Vergleichbarkeit und der Zugang zu Informationen verbessert.

### Ausweitung des Kreises betroffener Unternehmen

Ein zentrales Element des Vorschlags ist die Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen. Nach der aktuellen NFRD sind nur grosse Unternehmen des öffentlichen Interesses in der EU zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen verpflichtet. Dazu gehören börsenkotierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen mit über 500 Beschäftigten. Die CSRD erweitert den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen auf folgende Unternehmen:

- alle **börsenkotierten** Unternehmen unabhängig von ihrer Grösse (einschliesslich Unternehmen, die ihren Sitz ausserhalb der EU haben, aber an EU-regulierten Märkten kotiert sind)
- alle **grossen** Unternehmen unabhängig von einer Börsennotierung (die mindestens zwei der drei Kriterien erfüllen: mehr als 250 Beschäftigte, mehr als 40 Millionen Euro Umsatz und/oder mehr als 20 Millionen Euro Gesamtvermögen)
- **Unternehmen aus Drittländern (d. h. nichteuropäische Unternehmen)**, die in der EU einen konsolidierten Nettoumsatz von 150 Millionen Euro erzielen und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben, die mehr als 40 Millionen Euro Umsatz erzielt

Für (börsenkotierte) kleine und mittlere Unternehmen (KMU) schlägt die Europäische Kommission die Ausarbeitung separater Standards vor, die den begrenzten Ressourcen dieser Unternehmen Rechnung tragen. Börsenkotierte KMU haben die Berichtspflichten ab dem 1. Januar 2026 zu erfüllen, können aber bis 2028 auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verzichten, wenn sie dies im Lagebericht des Managements begründen.



Der generell ausgedehnte Umfang der Offenlegung trägt der Tatsache Rechnung, dass sowohl Kleinanleger als auch institutionelle Anleger wie Vermögensverwalter zunehmend auf Nachhaltigkeitsinformationen angewiesen sind. Sie nutzen diese Informationen, um verlässlich ihren individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechend zu investieren oder im Falle von Vermögensverwaltern, um den steigenden Anforderungen der Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte («Sustainable Finance Disclosure Regulation», SFDR) gerecht zu werden.

#### **Pflicht zur externen Prüfung**

Mit der CSRD wird auch eine EU-weite Pflicht zu einer unabhängigen externen Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen eingeführt, um die Glaubwürdigkeit der berichteten Informationen zu erhöhen. Vorerst ist nur eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit vorgeschrieben, die weniger umfangreiche Verfahren vorsieht im Vergleich zu einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sechs Jahre nach Inkrafttreten der CSRD eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit erforderlich sein wird.

#### **Berichtsstandards**

Die verbindlichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden von der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung («European Financial Reporting Advisory Group», EFRAG) ausgearbeitet, die eng mit Organisationen wie der Global Reporting Initiative (GRI) und der IFRS-Stiftung zusammenarbeitet, die das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung vorangetrieben haben. Die EFRAG will sicherstellen, dass die neu entwickelten Standards auf führenden internationalen Initiativen aufbauen und mit diesen Initiativen vereinbar sind, gleichzeitig aber auch EU-Vorgaben gerecht werden.

Nach den derzeitigen Entwürfen besteht die Zielarchitektur der Nachhaltigkeitsberichterstattung aus *drei Ebenen*, und zwar den *sektorunabhängigen*, den *sektorspezifischen* und den *unternehmensspezifischen Standards*. Die sektorunabhängigen Standards sind unterteilt in übergreifende Standards, die sich auf Strategie, Governance, Auswirkungen, Risiken und Chancen konzentrieren, und in thematische Standards, die eine detaillierte Liste von Nachhaltigkeitsfragen in allen drei ESG-Dimensionen abdecken.

In diesem Zusammenhang sind die aktuellen internationalen Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung erwähnenswert: Der International Sustainability Standards Board (ISSB), der seinen Entwurf für Standards am 31. März 2022 veröffentlicht hat, will zur Standardisierung der Offenlegung von Klimaangaben auf globaler Ebene beitragen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die europäischen Standards und die künftigen ISSB-Standards einander ergänzen und ob Unternehmen verpflichtet sein werden, nach beiden Standards zu berichten. In Hinsicht auf die Definition der Wesentlichkeit können zwischen den ISSB-Kriterien und den europäischen Entwürfen Unterschiede bestehen. Die ISSB-Standards definieren die Wesentlichkeit aus finanzieller Perspektive und stützen sich dabei beispielsweise auf den vom Sustainability Accounting Standards Board (**SASB**)

festgeschriebenen Rahmen, wahren die EFRAG den Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit verfolgt.

Auch in den Vereinigten Staaten zeichnen sich erste Entwicklungen ab. Am 21. Marz 2022 schlug die Wertpapier- und Borsenaufsichtsbehore («Securities and Exchange Commission», **SEC**) Regelanderungen vor, die eingetragene Unternehmen zur Offenlegung bestimmter klimabezogener Informationen verpflichten wurden. Der Vorschlag wurde sowohl fur inlandische als auch fur auslandische Unternehmen gelten, die bei der SEC eingetragen sind.

### **Lagebericht und zentrales europaisches Zugangsportal («European Single Access Point», ESAP)**

Ein wichtiger Aspekt, der die derzeitige Berichterstattungspraxis grundlegend verandern wird, ist die zentrale Stelle der zu berichtenden Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht. Nach der fruheren NFRD konnten die EU-Mitgliedstaaten den Unternehmen erlauben, diese Informationen ausserhalb des Lageberichts, beispielsweise in einem gesonderten Nachhaltigkeitsbericht, zu veroffentlichen. Mit dem neuen Entwurf entfallt diese Moglichkeit. Somit stellt die CSRD die Nachhaltigkeitsinformationen den Finanzinformationen gleich, um die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu standardisieren.

Da nichtfinanzielle Informationen im Lagebericht offengelegt werden, verlangt die neue Richtlinie, dass die berichtspflichtigen Unternehmen die Nachhaltigkeitsinformationen in einem digitalen maschinenlesbaren Format bereitstellen, d. h. entsprechend der Regelung zum EU-einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF) in einem XHTML-Format. Daruber hinaus schreibt die Richtlinie vor, dass die berichteten Nachhaltigkeitsinformationen digital gekennzeichnet werden, damit sie leicht auffindbar und nutzbar sind. Dieses Erfordernis tragt auch dazu bei, dass, wie von der Europaischen Kommission im November 2021 vorgeschlagen, ein *zentrales europaisches Zugangsportal* («*European single access point*», ESAP) fur offentliche Unternehmensinformationen eingerichtet wird. Ziel ist es dabei, den offentlichen Zugang zu den Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen im Einklang mit der digitalen Finanzstrategie der EU uber eine Datenplattform zu zentralisieren und zu verbessern.

Der Vorschlag sieht vor, dass die offenzulegenden Informationen an die CSRD Sammelstellen («Collection Bodies») ubermittelt werden, d. h. an die nationalen Behorden oder Stellen, welche die von Unternehmen in den einzelnen Landern bereitgestellten Informationen sammeln und speichern. Sobald die Sammelstellen die Informationen erhalten haben, wurden sie uber eine einzige Programmierschnittstelle automatisch an das ESAP weitergeleitet. Die Daten mussten bei den einzelnen nationalen Sammelstellen und bei der Europaischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehore («European Securities and Markets Authority», ESMA) in Paris gespeichert werden.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Die ESMA will das Zugangsportal ESAP bis zum 31. Dezember 2024 offiziell einrichten. Nach der Einrichtung fungiert die ESMA als Betreiberin des Portals und uberwacht seine Funktionsfahigkeit.

### Die CSRD im Kontext des Regelwerks zum nachhaltigen Finanzwesen und der Taxonomie

Die CSRD stellt den Gleichklang mit anderen EU-Initiativen für nachhaltiges Finanzwesen, der SFDR und der Taxonomie-Verordnung (Taxonomie) sicher, welche die Hauptpfeiler des Massnahmenpakets zur Umsetzung des Aktionsplans der EU für nachhaltiges Finanzwesen und des europäischen Grünen Deals sind.

Durch die Einführung nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer und -berater soll die SFDR mehr Transparenz schaffen, Greenwashing verhindern und die Vergleichbarkeit auf den europäischen Finanzmärkten sicherstellen. Während die ersten Anforderungen bereits im März 2021 eingeführt worden sind, werden weitere technische Standards in Hinsicht auf die Präsentation, den Inhalt und die Methodik der SFDR-Rahmenprinzipien ab Anfang 2023 gelten. Die SFDR ist in hohem Masse mit der EU-Taxonomie verflochten, die ihrerseits zusätzliche taxonomiebezogene Transparenzverpflichtungen für SFDR-Fonds eingeführt hat.

Die EU-Taxonomie beschreibt ein einheitliches europäisches Klassifikationssystem, das ein einheitliches Verständnis «grüner» oder ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen der neuen Berichtspflichten in der EU verlangt. In dieser Hinsicht sind ökologische Wirtschaftstätigkeiten nachhaltig, wenn sie:

1. unter Zugrundelegung der detaillierten (in delegierten Rechtsakten festgelegten) technischen Bewertungskriterien **einen wesentlichen Beitrag** zur Verwirklichung eines der sechs in der Taxonomie definierten Umweltziele leisten;
2. **nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung** der anderen fünf Ziele führen (unter Zugrundelegung der in den delegierten Rechtsakten festgelegten Kriterien und Schwellenwerte);
3. unter Einhaltung des **Mindestschutzes** (einschliesslich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Internationalen Arbeitsorganisation usw.) ausgeübt werden.

In der Taxonomie-Verordnung sind sechs Umweltziele festgelegt:

1. Klimaschutz
2. Anpassungen an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

(Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die EU die bestehende grüne Taxonomie ergänzen möchte durch a) eine zusätzliche «Environmental Transition Taxonomy» für Wirtschaftstätigkeiten, die keinen wesentlichen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten, b) für Wirtschaftstätigkeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Nachhaltigkeit führen, sowie c) vor allem auch durch eine EU-Sozialtaxonomie für Wirtschaftstätigkeiten, die einen Beitrag zur Verwirklichung der sozialen Ziele der EU beitragen, wie z.B. menschenwürdige Arbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette, angemess-

sener Lebensstandard und Wohlstand für die Endverbraucher sowie integrative und nachhaltige Gemeinschaften. Da diese beiden neuen Taxonomien jedoch noch in den Kinderschuhen stecken und es noch viel zu tun gibt, ist unklar, ob die EU-Kommission sie bis zum Ende ihrer Amtszeit im Jahr 2024 durchsetzen kann.)

Im Rahmen der Taxonomie sind Unternehmen, die in den Geltungsbereich der derzeitigen NFRD fallen – und die zusätzlichen Unternehmen, die von der vorgeschlagenen CRSD erfasst sind – verpflichtet, darüber zu berichten, wie nachhaltig ihre Geschäftstätigkeiten sind. Daher ist der Taxonomie-Bericht Teil der jährlichen Offenlegung gemäss CSRD.

Die daraus resultierenden Daten werden dann Banken und Vermögensverwaltern – im Wesentlichen den von der SFDR erfassten Unternehmen – zugänglich gemacht, damit sie den Anteil ihrer Investitionen, der in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließt, offenlegen können. Diese Offenlegung würde sowohl auf der Ebene der Unternehmen als auch auf der Ebene der Fonds erfolgen: Sie bezieht sich auf SFDR-Fonds nach Artikel 8 und 9 (mit Ausnahme von Produkten nach Artikel 6) und schreibt vor, dass offenzulegen ist, wie und in welchem Umfang die diesen Fonds zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die gemäss der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten.

### Zeitplan

Die Anwendung der CSRD erfolgt in den folgenden Stufen:

- 1. Januar 2024 für Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen;
- 1. Januar 2025 für börsenkotierte und grosse Unternehmen, die derzeit nicht der NFRD unterliegen;
- 1. Januar 2026 für börsenkotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen;
- 1. Januar 2028 für Unternehmen aus Drittländern.

### Wichtigste empfohlene Schritte

- **Prüfen Sie, ob Sie die Berichtsanforderungen der CSRD erfüllen.** Unternehmen sollten frühzeitig eine Bewertung ihrer gesamten Unternehmensteile vornehmen, um abzuklären, ob und wenn ja, welche Unternehmen unter die Richtlinie fallen, und um die strategische Entscheidung zu treffen, ob die erforderlichen Informationen auf Konzernebene oder länderspezifisch veröffentlicht werden.
- **Bewerten Sie die Bedeutung der CSRD-Berichtsdaten für aktuelle/potenzielle Anleger und Kunden.** CSRD-Berichtsdaten sind ein hervorragendes Hilfsmittel für Anleger, die sich zunehmend für ihre sozialen und ökologischen Auswirkungen interessieren. Darüber hinaus unterliegen Anleger und andere Finanzmarktteilnehmer im Rahmen verschiedener EU-Initiativen für nachhaltiges Finanzwesen, wie der SFDR und der Taxonomie, selbst Offenlegungspflichten. Durch die Offenlegung nach der CSRD erhalten Anleger und andere Finanzmarktteilnehmer Zugang zu Daten, die sie benötigen, um ihre eigenen Berichtspflichten erfüllen zu können.

Unternehmen, die nicht in der Lage sind, die erforderlichen Informationen bereitzustellen, können aus den Anlageportfolios ausgeschlossen werden. Neben den Anlegern erwarten auch Kunden – insbesondere diejenigen mit grosser Kaufkraft – zunehmend von ihren Lieferanten, dass sie sich den ESG-Zielen verpflichten und Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlichen, um ihren eigenen Nachhaltigkeitsfussabdruck in ihren Beschaffungsprozessen und in ihrer Wertschöpfungskette zu vergrössern.

- **Beginnen Sie frühzeitig.** Wenngleich die CSRD noch nicht anwendbar ist, sind erhebliche regulatorische Änderungen und Herausforderungen in Hinsicht auf die Vorbereitungsphase sowie die Aktualisierung der Berichterstattungs- und der Nachhaltigkeitsstrategie zu erwarten. Die an der SIX kotierten Unternehmen müssen daher frühzeitig mit den Vorbereitungen für die Berichterstattung beginnen, da sie die Daten mit denen des Vorjahres vergleichen müssen.
- **Führen Sie eine Gap-Analyse zwischen den derzeitigen Berichtsinformationen und den neuen Anforderungen durch.** Das hilft Ihnen dabei, die Unterschiede zwischen Ihrem derzeitigen Stand der Berichterstattung und dem Stand, den Sie gerne erreichen würden und der neue CSRD-Entwurf erwartet, zu ermitteln.
- **Richten Sie eine ESG-Berichtsdatenbank ein, die am besten zu Ihrem Unternehmen passt.**
- **Prüfen Sie Abhängigkeiten von anderen geltenden Berichtsstandards und Quick Wins daraus.**
- **Bestätigen Sie ESG-Datenquellen und schliessen Sie ESG-Datenlücken.** Damit Ihr Nachhaltigkeitsbericht glaubwürdig ist, muss er auf berichtsfähigen, überprüfbaren und qualitativ hochwertigen Daten beruhen.
- **Beginnen Sie mit der Einrichtung von Berichterstattungsverfahren und eines robusten ESG-Berichterstattungsrahmens.**
- **Führen Sie eine ESG-Berichterstattungs-Governance ein.** Um einen langfristigen ESG-Erfolg sicherzustellen, sollte Ihr Unternehmen über ein klares Governance-, Struktur- und Rechenschaftssystem verfügen.
- **Stellen Sie sicher, dass das Greenwashing-Risiko reduziert wird.** Greenwashing-Risiken treten in einer Vielzahl von Kategorien auf. So gibt es strategische und rechtliche Risiken ebenso wie Compliance- oder Reputationsrisiken. Daher ist es wichtig, diese Risiken frühzeitig zu erkennen.
- **Stimmen Sie sich mit wichtigen Anlegern und Finanzierern ab.** Die Anlegerperspektive ist wichtig, um die ESG-Prioritäten und die wichtigsten Offenlegungsbereiche zu ermitteln.

Autoren:

Dr. Antonios Koumbarakis, Head Sustainability & Strategic Regulatory, PwC Switzerland  
Dr. Astrid Offenhammer, Senior Manager Sustainability & Strategic Regulatory,  
PwC Switzerland

## 1.6 Wie mit Offenlegungspflichten über Rechtsordnungen hinweg umzugehen ist

### Die Vorschriften zur Offenlegung der Nachhaltigkeit werden überarbeitet und verbessert

Die Vorschriften und Pflichten zur Nachhaltigkeits- und Klimaberichterstattung entwickeln sich in rasantem Tempo. In der Schweiz sind die nichtfinanziellen Offenlegungspflichten in Artikel 964 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) festgelegt, am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und ab dem Geschäftsjahr 2023 anwendbar. In Europa wird die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) am 1. Januar 2024 wirksam. Die von der Europäischen Kommission (EK) und der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) erstmals vorgelegten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) werden derzeit öffentlich konsultiert. Ebenfalls zur Konsultation veröffentlicht wurden die Vorschriften der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde zur Offenlegung von Klimadaten sowie die vom International Sustainability Standards Board (ISSB) herausgegebenen Standards IFRS S1 und S2. In den nächsten drei Abschnitten wird auf die geplanten, auf dem geografischen Geltungsbereich beruhenden Berichtspflichten, die vorgeschlagenen nächsten Schritte und die Fälle, in denen externe Unterstützung von Nutzen sein könnte, eingegangen.

### Berichtsszenarien auf der Grundlage des geografischen Geltungsbereichs

Für SIX-kotierte Unternehmen gelten je nachdem, wo das Unternehmen seinen Sitz hat, wo es geschäftstätig ist und ob es auch an einer anderen Börse kotiert ist, unterschiedliche Berichtspflichten. Die folgenden vier Szenarien sind möglich:

**A) In der Schweiz geschäftstätige SIX-kotierte Unternehmen:** Die meisten SIX-kotierten Schweizer Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, verschiedene nichtfinanzielle Informationen offenzulegen (in den Kapiteln → 1.3 und → 1.4 sind die Offenlegungspflichten und die berichtspflichtigen Unternehmen aufgeführt). Ebenso müssen Unternehmen, die nicht unter Artikel 964 OR fallen, darauf vorbereitet sein, Anfragen anderer Stakeholder in ihren Zulieferketten, wie z. B. Kunden oder Finanzinstitute wie Versicherungen oder Banken, nach nichtfinanziellen Informationen zu beantworten. Es liegt daher im eigenen Interesse dieser Unternehmen, über wesentliche ESG-Fragen zu berichten, die sie in ihrer Stakeholder-Wesentlichkeitsbewertung ermittelt haben.

Die GRI ist ein weithin akzeptierter und daher geeigneter Rahmen für die Offenlegung, der als Grundlage dienen kann. Darüber hinaus können die vom SASB vorgelegten 77 sektorspezifischen Offen-

legungsstandards Unternehmen bei der Berichterstattung über wesentliche branchenspezifische Themen unterstützen. Weitere weithin anerkannte und beliebte Rahmen sind die vier Säulen des TCFD<sup>6</sup>-Rahmens und die vier Säulen der World Economic Forum Stakeholder Capitalism Metrics (WEF SCM)<sup>7</sup>.

**B) In der EU geschäftstätige SIX-kotierte Unternehmen:** In der EU geschäftstätige SIX-kotierte Unternehmen müssen möglicherweise die CSRD einhalten und die von der EFRAG herausgegebenen ESRS anwenden. Die CSRD tritt an die Stelle der weniger strengen NFRD. (In → **Kapitel 1.5** wird auf die Offenlegungspflichten, den Geltungsbereich und auf die nicht berichtspflichtigen Unternehmen eingegangen, welche die Offenlegungspflichten trotzdem erfüllen müssen).

**C) SIX-kotierte Unternehmen mit einer zweiten Kotierung («Dual Listing») in den USA:** Die SEC hat im März 2022 ihren Vorschriftenentwurf für die Offenlegung von Klimadaten veröffentlicht. An der US-Wertpapierbörse kotierte Aktiengesellschaften müssen diese Vorschriften nach ihrer Veröffentlichung einhalten. Die Vorschriften werden voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr 2023 anzuwenden sein.

**D) In anderen Ländern geschäftstätige SIX-kotierte Unternehmen:** Das ISSB hat im März 2022 zwei Exposure Drafts (EDs) zu vorgeschlagenen Standards zur allgemeinen Nachhaltigkeits- und Klimaberichterstattung (IFRS S1 und IFRS S2) veröffentlicht. Diese Standards orientieren sich an den TCFD-Empfehlungen und sollen breitere rechtliche Anforderungen umfassen und abdecken, wenn die IFRS-Standards als allgemein anerkannte Rechnungslegungsstandards übernommen wurden.

Letztlich liegt es im Ermessen der einzelnen Rechtsordnungen, ob sie die Anwendung der Offenlegungsstandards IFRS S1 und S2 vorschreiben. Das Vereinigte Königreich zum Beispiel hat die Übernahme der Standards grundsätzlich bestätigt, Form und Art der Übertragung müssen jedoch noch festgelegt werden<sup>8</sup>. Im Vereinigten Königreich ist die TCFD bereits verbindlich<sup>9</sup> für börsenkotierte Unternehmen, Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Beschäftigten. Ebenfalls offenlegungspflichtig sind im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen des Alternative Investment Market (AIM) mit 500 oder mehr Beschäftigten, Personengesellschaften mit beschränkter Haftung (LLPs) mit 500 oder mehr Beschäftigten und einem Umsatz von über 500 Millionen GBP und nicht börsenkotierte Unternehmen mit 500 oder mehr Beschäftigten und einem Umsatz von über 500 Millionen GBP.

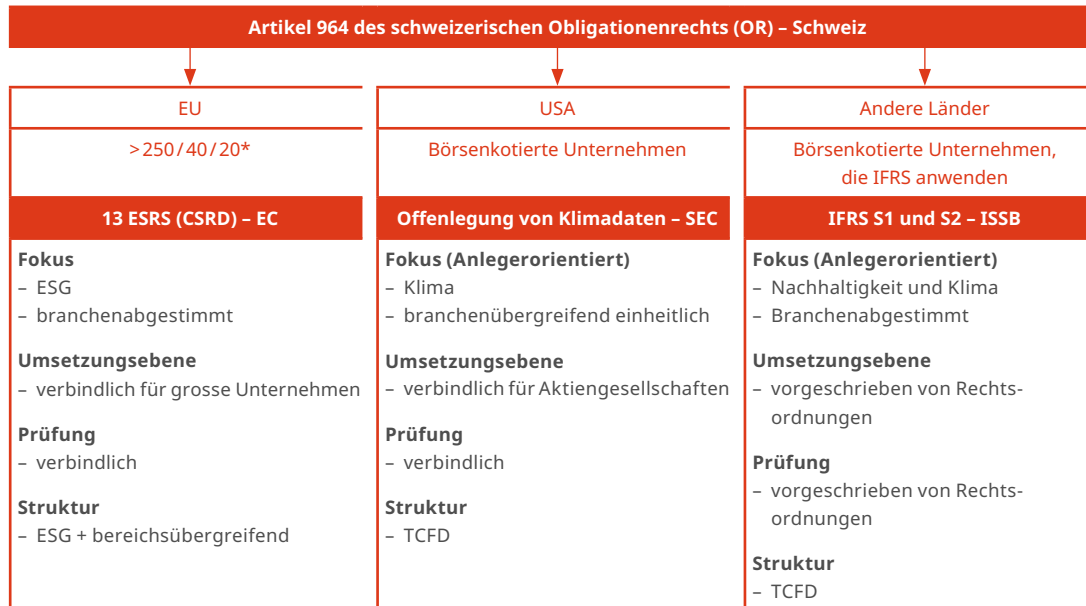
Da die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen in vielen Ländern derzeit noch nicht abgeschlossen ist, müssen die Unternehmen genau beobachten, für welche

<sup>6</sup> [Recommendations | Task Force on Climate-Related Financial Disclosures \(fsb-tcfd.org\)](https://www.fsb-tcfd.org/recommendations/)

<sup>7</sup> [Measuring Stakeholder Capitalism: Towards Common Metrics and Consistent Reporting of Sustainable Value Creation | World Economic Forum \(weforum.org\)](https://www.weforum.org/publications/measuring-stakeholder-capitalism-towards-common-metrics-and-consistent-reporting-of-sustainable-value-creation/)

<sup>8</sup> [UK to adopt ISSB's new international sustainability standards](https://www.gov.uk/government/news/uk-to-adopt-issb-s-new-international-sustainability-standards)

<sup>9</sup> [TCFD mandate](https://www.gov.uk/government/news/tcfd-mandate)



\* > 250 Beschäftigte, > 40 Millionen EUR Umsatz, > 20 Millionen Gesamtvermögen

Abbildung 5: Berichtsanforderungen im Überblick

Vorschriften und Standards sich die einzelnen Länder entscheiden werden, die CSRD in der EU, die IFRS S1 und S2 des ISSB oder aber die Vorschriften der SEC zur Offenlegung von Klimadaten.

**Vorgeschlagene Schritte zur Einhaltung**

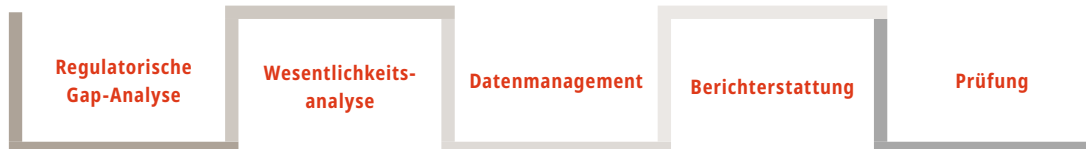
Um die unterschiedlichen Anforderungen und die unterschiedlichen zeitlichen Abläufe strukturiert bewältigen zu können, sollten die Unternehmen zunächst ermitteln, unter welche der oben genannten rechtlichen Anforderungen aufgrund ihres geografischen Geltungsbereichs sie fallen und welche potenziellen Lücken im Vergleich zur ihren derzeitigen Offenlegungspflichten bestehen (Gap-Analyse der Vorschriften). In einem nächsten Schritt sollten sie eine Wesentlichkeitsanalyse durchführen, ihren Datenverwaltungsansatz bewerten und einen robusten Berichterstattungsrahmen einrichten. In einem abschliessenden Schritt sollten die Unternehmen die Berichterstattungsstruktur entwickeln, den Bericht abfassen und eine externe Prüfung vornehmen lassen. Es ist üblich, über alle Nachhaltigkeitsaspekte in einem Nachhaltigkeitsbericht zu berichten oder alle Aspekte in einen integrierten Bericht einfließen zu lassen.

**Von Anfang an nichts dem Zufall überlassen**

Angesichts der immensen Geschwindigkeit, in der sich die rechtlichen Vorschriften entwickeln, bedarf es von Anfang an eines strukturierten und umfassenden Ansatzes, damit die Kosten für die Erfüllung zusätzlicher Offenlegungspflichten, die künftig wahrscheinlich kommen werden, minimiert werden.



Externe Fachkräfte können Unternehmen unterstützen, wenn die erforderliche Kompetenz nicht ohne Weiteres im eigenen Unternehmen verfügbar ist. Dies kann langfristig zu geringeren Kosten und weniger Aufwand führen und bietet gleichzeitig eine solide Grundlage für ein effizientes und kontinuierliches Stakeholder-Management.



### Gap-Analyse

Unternehmen sollten sicherstellen, dass sie hinsichtlich etwaiger Änderungen der Rechtsvorschriften auf dem neuesten Stand bleiben. Wenn sich ein Konzern dafür entscheidet, die Nachhaltigkeitsberichterstattung zentral in seinen Geschäftsbericht aufzunehmen, sollte sichergestellt werden, dass der globale Bericht regionale Unterschiede einschliesslich etwaiger Abweichungen bei wesentlichen Aspekten berücksichtigt. Wenn viele unterschiedliche lokale Anforderungen beachtet werden müssen, kann externe Unterstützung vorteilhaft und effizienter sein, um die Einhaltung zu gewährleisten.

### Wesentlichkeit

Jedes Unternehmen sollte eine Wesentlichkeitsanalyse durchführen, um wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte zu ermitteln und zu definieren. Die Analyse sollte Aspekte, welche die erheblichen Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt und die Gesellschaft widerspiegeln, *und* Nachhaltigkeitsaspekte, die den Unternehmenswert schaffen oder schmälern und die daher finanziell wesentlich sind, beschreiben. Die ESRS in der EU *verlangen* die Offenlegung nach diesem Konzept der doppelten Wesentlichkeit und Unternehmen sollten einen strukturierten Prozess zur Identifizierung von branchen- und benchmarkspezifischen Aspekten sowie zur unabhängigen Befragung von Stakeholdern planen und durchführen.

(Weitere Einzelheiten zur Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse sind in → [Kapitel 1.2](#) dargelegt.)

### Daten

Datenmanagement und Datenqualität sollten oberste Priorität haben. Zur Sicherstellung der Transparenz sind Datenvollständigkeit und -integrität von entscheidender Bedeutung. So erfordert die Berichterstattung über die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen den Zugang zu genauen und vollständigen Daten sowie ein Verständnis der Emissionsquellen und der Methode zur Emissionsberechnung.

### Berichterstattung

Die Berichterstattung erfordert eine rechtzeitige Planung und einen angemessenen Governance-Rahmen. Robuste Abläufe und Kontrollen der nichtfinanziellen Berichterstattung sind entscheidend, soll eine im Wesentlichen korrekte Offenlegung gewährleistet werden. Unternehmen sollten sicherstellen, dass angemessene Ressourcen für den Berichtszyklus des Unternehmens zur Verfügung stehen, und dass Abläufe und Kontrollen einer externen Prüfung standhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neue rechtliche Anforderungen in einem vollen Terminkalender zu bewältigen sind.

### Prüfung

Nach der CSRD und der SEC ist die Prüfung der offengelegten Nachhaltigkeitsinformationen für grosse in der EU geschäftstätige Unternehmen bzw. für Aktiengesellschaften in den USA vorgeschrieben. Die Prüfung durch Dritte erhöht die Glaubwürdigkeit und fördert das nachhaltige Vertrauen zwischen Unternehmen, Stakeholdern und den Kapitalmärkten.



#### Strategie



#### Governance

Sämtliche mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammenhängenden unternehmerischen Entscheidungen und Aufgaben sollten mit der Unternehmensstrategie abgestimmt sein und durch ein solides Governance-Modell unterstützt werden – einschliesslich Unterstützung auf höchster Ebene und durch finanzielle Mittel. Ziel der Vorschriften ist es, Transparenz hinsichtlich der Auswirkungen von ESG-Aspekten zu schaffen, Anreize für widerstandsfähige Geschäftsmodelle zu setzen und einen zukunftsfähigen Wandel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu ermöglichen. Die ESG-Berichterstattung ist nicht länger ein «Nice-to-have», sondern vielmehr ein «Must-have», um zu überleben und erfolgreich zu sein.

Autoren:

Marcel Meyer, Partner, Head Sustainability Services, Deloitte Switzerland

Konstantin Meier, Director, Sustainability Services, Deloitte Switzerland

# 1.7 Greenwashing aus rechtlicher Sicht

## Was ist das Problem?

Gerade börsenkotierte Unternehmen können nicht mehr zu Nachhaltigkeit schweigen. Sprechen sie darüber, setzen sie sich dem Generalverdacht des Greenwashing aus. Zugleich machen zahlreiche Untersuchungen geltend, dass nur ein Bruchteil der heute als nachhaltig bezeichneten Unternehmen und Investments den jeweils herangezogenen Nachhaltigkeitsstandards entspricht. Greenwashing betrifft nicht nur das Marketing, sondern die gesamte Wertschöpfungskette des Unternehmens von der obersten Führungsebene über den Betrieb bis zum Finanz- und zum Produktmarkt.

Die Reputations- und Rechtsrisiken von Publikumsgesellschaften werden noch dadurch verschärft, dass der Begriff des Greenwashing mindestens so offen ist wie jener der Nachhaltigkeit, die Dichte von nachhaltigkeitsbezogenen Standards und Regulierungen exponentiell zunimmt und die Datenlage notorisch schwierig ist. Und schliesslich haben Regulatoren weltweit, vor allem in der EU<sup>1</sup> und inzwischen auch in der Schweiz<sup>2</sup>, im Namen der Kanalisierung der Kapitalströme in nachhaltige Tätigkeiten und des Schutzes des Vertrauens der Anlegerinnen und Anleger, dem Greenwashing den Kampf angesagt.

Die nachfolgenden Abschnitte schildern (1) die sich herausbildenden Eckwerte einer Definition von Greenwashing, (2) die Rechtsrisiken sowie (3) die daraus folgenden Präventionsmassnahmen für Publikumsgesellschaften in der Schweiz (Ziff. 4) und fassen (4) schliesslich die Ergebnisse zusammen.

## Eckwerte einer Definition

### 1. Eckwerte aus der Greenwashing-Prävention der FINMA bei Fonds

Spezifische staatliche Regulierung gegen Greenwashing sieht in der Schweiz aktuell nur die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA in ihrer Praxis der Bewilligung und Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen vor. Sie stützt sich unter anderem auf das Täuschungsverbot bei kollektiven Kapitalanlagen (Art. 12 des Kollektivanlagengesetzes). Die Eckwerte der FINMA-Aufsicht über Fonds bieten auch für andere Bereiche einen Referenzpunkt.

Die FINMA knüpft an jeglichen Nachhaltigkeitsbezug an. Einen solchen nimmt sie immer dann an, wenn «*die Anleger- bzw. Kundschaft den Eindruck haben könnte, dass die Nachhaltigkeit eine wesentliche Eigenschaft des Finanzprodukts darstellt*». Dies ist etwa bei Verwendung von Bezeichnungen wie «grün», «umweltfreundlich» oder «ESG» der Fall.

<sup>1</sup> Vgl. EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852, Erw. 8, 9, 11.

<sup>2</sup> Bundesrat, Standpunkt bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor vom 16. Dezember 2023, S. 1

Was dabei Nachhaltigkeit ist, lässt die FINMA angesichts der Vielfalt der Definitionen offen.

Die FINMA spricht bei Greenwashing von der *«Gefahr, dass die Anleger- und Kundschaft – bewusst oder unbewusst – über nachhaltige Eigenschaften von Finanzprodukten und -dienstleistungen getäuscht werden»*<sup>3</sup>. Es braucht also nicht unbedingt Absicht.

Falls ein Nachhaltigkeitsbezug im erwähnten Sinn besteht, geht die FINMA vor allem in folgenden Fällen von Greenwashing aus:<sup>4</sup>

- Tatsächlich wird keine nachhaltige Strategie verfolgt.
- Ein angegebener Nachhaltigkeitsansatz (z.B. Best-in-Class, Integration von ESG-Kriterien, Stewardship) wird nicht umgesetzt.
- Es gibt Aktivitäten, die mit dem angegebenen Nachhaltigkeitsansatz nicht im Einklang sind.
- Es werden nur Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen. Dies entspricht der Selbstregulierung der Asset Management Association Switzerland (AMAS), wonach die Anwendung blosser Ausschlusskriterien und die blosser ESG-Integration nicht per se als nachhaltig gilt.<sup>5</sup>
- Es werden Begriffe wie «Impact» oder «Zero Carbon» verwendet, *«ohne dass die angegebenen Auswirkungen oder Einsparungen mess- und nachweisbar sind.»* Aktuell verneint die FINMA in den meisten Fällen die Messbarkeit bei Angaben wie «Netto Null» oder Impact mit Active Ownership.
- Zwar mag es eine Strategie geben und mag diese umgesetzt werden, aber *«[d]ie Anlegerinnen und Anleger können sich aufgrund des mangelnden Detaillierungsgrades bzw. der mangelnden Transparenz kein Bild über die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit verschaffen»*. Die FINMA erwähnt in diesem Zusammenhang auch mangelhafte nachträgliche Berichterstattung über die Umsetzung.

Im Falle eines Nachhaltigkeitsbezugs von kollektiven Kapitalanlagen stellt die FINMA bestimmte Anforderungen an: (i) die Offenlegung: die Dokumentation soll eine informierte Anlageentscheidung erlauben; (ii) die Organisation: Integration der Strategie in die Prozesse, Festlegung der Nachhaltigkeitsstrategie durch den Verwaltungsrat, Sicherstellung von Fachwissen auf allen Ebenen der Organisation, Datenmanagement, Risikomanagement; und (iii) das Marketing sowie die Beratung am Point of Sale.<sup>6</sup>

Auf diese Weise bildet sich in der Finanzmarktaufsicht ein Standard für die Greenwashing-Prävention heraus.

<sup>3</sup> FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2021 «Prävention und Bekämpfung von Greenwashing» vom 3. November 2021, S. 1 mit Fn 1, S. 3

<sup>4</sup> Zum Folgenden FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2021, S. 4 f.

<sup>5</sup> AMAS, Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug vom 26. September 2022, S. 6

<sup>6</sup> FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2021, S. 3 ff.

## 2. Eckwerte des Bundesrats für eine Greenwashing-Regulierung

Der Schweizerische Bundesrat hat folgende Vorgaben für eine künftige Regulierung von Greenwashing im Finanzsektor bzw. für entsprechende Selbstregulierung festgelegt:<sup>7</sup>

- Für den Bundesrat liegt «Greenwashing im Finanzsektor [...] unter anderem vor, wenn der Anschein vermittelt wird, ein Finanzinstrument oder eine Finanzdienstleistung verfüge über nachhaltige Eigenschaften oder würde Nachhaltigkeitsziele verfolgen, und dies die Realität nicht angemessen widerspiegelt». Bereits der «Anschein» genügt demnach. Massgeblich ist eine Abweichung des Anscheins von der effektiven Geschäftspraktik, wobei sich der Bundesrat mit dem Ausdruck «unter anderem» einen noch weiteren Greenwashing-Begriff vorbehält.
- Als nachhaltig dargestellte Finanzprodukte oder Finanzdienstleistungen müssen entweder mit einem oder mehreren Nachhaltigkeitszielen, namentlich aus den 17 Sustainable Development Goals («SDG») der UN-Agenda 2030, vereinbar sein (z.B. durch Anlagen in Unternehmen mit Paris-konformen Transitionsplänen) oder einen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer solcher Nachhaltigkeitsziele leisten (z.B. mittels Impact-Investing oder Active Ownership).
- Wie gemäss der FINMA-Praxis und der Selbstregulierung der AMAS darf ein Ansatz nicht als nachhaltig bezeichnet werden, wenn ausschliesslich ESG-Risiken für das Investment reduziert werden sollen oder die finanzielle Performance optimiert werden soll.

Weiter sieht der Bundesrat vor: (i) eine Pflicht zur detaillierten Beschreibung der angewendeten Nachhaltigkeitsansätze, der Umsetzung und der Key-Performance-Indikatoren zur Messung; (ii) periodische Berichterstattung anhand relevanter Indikatoren, wobei der Bundesrat hierfür das Klima-Label Swiss Climate Scores für Fonds empfiehlt; (iii) eine Prüfung durch unabhängige Dritte; und (iv) die rechtliche Durchsetzbarkeit und Klagbarkeit der Verpflichtungen.

Im Kontrast zur europäischen Regulierung setzt der Bundesrat nicht auf eine hoheitliche Definition dessen, was als nachhaltig gilt, sondern auf eine prinzipienbasierte Regulierung. Die angekündigte Regulierung gegen Greenwashing wurde vom Bundesrat dann aber zugunsten eines Selbstregulierungsentwurfs der Branchen bis August 2024 aufgeschoben.<sup>8</sup> Man darf gespannt sein. Die AMAS verfügt bereits über Regeln zur Offenlegung<sup>9</sup>, und die Schweizerische Bankiervereinigung («SBVg») hat Regeln zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung erlassen.<sup>10</sup>

<sup>7</sup> Zum Folgenden siehe Bundesrat, Standpunkt bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor vom 16. Dezember 2023, S. 1, 3 ff.

<sup>8</sup> «Weitere Arbeiten zur Vermeidung von Greenwashing», Pressemitteilung des Bundesrats vom 25. Oktober 2023

<sup>9</sup> Siehe oben Fn 6; ausserdem AMAS, Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte vom Dezember 2021.

<sup>10</sup> SBVg, Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung vom Juli 2022

### 3. Eckwerte aus der EU-Greenwashing-Regulierung

Die Schweizer Ansätze stehen nicht im luftleeren Raum, sondern entwickeln sich vor dem Hintergrund der umfangreichen EU-Regulierung, die auch für grenzüberschreitend tätige Schweizer Unternehmen von Bedeutung ist.

Spezifisch gegen Greenwashing zielen vor allem die Sustainable Finance Disclosure Regulation (EU) 2019/2088 («**SFDR**») namentlich für Fonds, die Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852, welche Nachhaltigkeit für die Zwecke der SFDR und der Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Richtlinie CSRD definiert («**EU-Taxonomie**»), sowie der revidierte Technische Regulierungsstandard («**RTS**») zur Finanzmarkttrichtlinie MiFID II.<sup>11</sup> Daraus ergeben sich die folgenden Eckwerte für die Definition von Greenwashing:

- Die EU-Taxonomie definiert «Greenwashing» als *«die Praxis [...], durch die die Bewerbung eines Finanzprodukts als umweltfreundlich einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu erlangen, obwohl den grundlegenden Umweltstandards nicht entsprochen wird.»*<sup>12</sup> Damit knüpft sie an die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs an und misst allgemeine Umweltaussagen an als grundlegend bezeichneten Umweltstandards.
- Der RTS zur SFDR betreffend Fonds und, allgemein betreffend Finanzinstrumente, der revidierte RTS zu MiFID II<sup>13</sup> meinen mit «Bewerbung» insbesondere die «Empfehlung» eines Finanzprodukts und weiten die Definition über Umweltstandards hinaus auf andere Nachhaltigkeitsstandards aus.<sup>14</sup>
- Die Sustainable Finance Strategy der EU erfasst sodann unter Greenwashing auch Marketing mit *«unsubstantiated sustainability claims»* bezüglich Produkte, Aktivitäten und Policies.<sup>15</sup> Die Qualifikation von nicht beweisbaren nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen als Greenwashing hat die FINMA von der EU-Regulierung übernommen.
- Die EC SFDR Q&A beziehen weiter mit ein: *«conveying a false impression, or providing misleading information about how a financial product is performing in terms of ESG sustainability»*.<sup>16</sup> Damit weitet sich die Definition auf den blossen Anschein aus, was der Bundesrat übernommen hat, erfasst auch die nachträgliche Berichterstattung über die Performance und nimmt über die EU-Taxonomie hinaus das weite Feld internationaler ESG-Standards zum Massstab.
- Wer mit der Nachhaltigkeit des Investments wirbt, darf dies nur tun, wenn im Sinne der Erreichung eines Umweltziels in eine nachhaltige Wirtschaftstätigkeit investiert wird («*dark green*», Art. 2 Ziff. 17 und Art. 9 SFDR). Als nachhaltig wird eine Wirtschaftstätigkeit klassifiziert, wenn sie zu einem definierten umweltbezogenen oder sozialen Nachhaltigkeitsziel beiträgt und keines der Nachhaltigkeitsziele wesentlich beeinträchtigt. Weiter muss die Wirtschaftstätigkeit mit Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (einschliesslich Einhaltung der Steuervorschriften) einhergehen.<sup>17</sup> Zudem muss

<sup>11</sup> Zum Folgenden siehe etwa Tadas Zukas/Uwe Trafkowski, Sustainable Finance: The Regulatory Concept of Greenwashing under EU Law, EuZ 02/2022, C 2 ff.

<sup>12</sup> EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852, Erw. 11

<sup>13</sup> RTS zur MiFID II Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253

<sup>14</sup> RTS zur SFDR Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Erw. 16

<sup>15</sup> COM (2021) 390, 6. Juli 2021, 3 Fn 11

<sup>16</sup> SFDR EC Q&A 7/2021, 7

<sup>17</sup> Art. 2 Abs. 17 SFDR

sie den sozialen Mindestschutz gemäss den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den ILO-Abkommen und der UNO-Menschenrechtscharta im Sinne einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sicherstellen<sup>18</sup>. In Abweichung vom Ansatz des Bundesrats darf ein rein ökologischer Nachhaltigkeitsaspekt ganz ohne Berücksichtigung von Unternehmensführung und sozialer Nachhaltigkeit oder unter Beeinträchtigung eines anderen Nachhaltigkeitsziels nicht als nachhaltig bezeichnet werden.

- Wenn nicht mit der Nachhaltigkeit eines Investments bzw. einer Wirtschaftstätigkeit, sondern lediglich mit ökologisch oder sozial nachhaltigen Merkmalen eines Finanzprodukts neben anderen Merkmalen geworben wird («*light green*»), wird vorausgesetzt, dass offengelegt wird, wie die nachhaltigen Merkmale erfüllt werden, und dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden (Art. 8 SFDR). Insofern der Nachhaltigkeitsbegriff des Bundesrats keinen Bezug auf Verfahrensweisen guter Unternehmensführung nimmt, ist er ebenfalls nicht mit dem EU-Ansatz kompatibel.
- Die blosser Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken für das Investment darf nicht nachhaltig genannt werden. Darüber herrscht auch in der Schweiz inzwischen Konsens.
- Die EU-Taxonomie und zahlreiche delegierte Verordnungen/RTS definieren im Detail, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig bezeichnet werden dürfen. Hier liegt der grösste Unterschied zum Schweizer Regulierungsansatz, der stattdessen eine prinzipienbasierte Regulierung anstrebt und zuletzt auf Selbstregulierung setzt.
- Schliesslich liegen ein Entwurf einer Regulierung von Nachhaltigkeitsaussagen und Greenwashing ausserhalb des Finanzsektors (die Green Claims Directive) sowie der Vorschlag eines EU-Ecolabels für Finanzinstrumente vor.

## Rechtliche Risiken

### 1. Greenwashing vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss OR und SIX-Regularien

Zunächst sollen nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten Greenwashing entgegenwirken, indem sie die Kommunikation standardisieren, vergleichbar machen und die Zuverlässigkeit der Daten sicherstellen.<sup>19</sup> Wie erwähnt in → **Kapitel 1.4**, unterliegen unter anderem grössere Schweizer Unternehmen, die Aktien oder Bonds an einer Börse im In- oder Ausland kotiert haben, der allgemeinen Berichterstattung über Umweltbelange gemäss Art. 964a ff. des schweizerischen Obligationenrechts («**OR**») und über Klimabelange im Besonderen gemäss der Klimaberichtsverordnung.

Für die Berichterstattung verantwortlich ist von Gesetzes wegen der Verwaltungsrat. Verantwortliche Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben im Bericht machen oder die Berichterstattung unterlassen, werden strafrechtlich verfolgt (Art. 325ter StGB).

<sup>18</sup> Art. 18 Abs. 1 und 2 EU-Taxonomie

<sup>19</sup> Vgl. die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie Corporate Sustainable Reporting Directive («**CSRD**») (EU) 2022/2464, Erw. 13; EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852, Erw. 20.

Ausländische, an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotierte Unternehmen unterliegen zwar nicht dem OR, sind aber nach Art. 7a der SIX-Richtlinie zur Offenlegung von Informationen betreffend Corporate Governance zu analogen Angaben im jährlichen Corporate-Governance-Bericht verpflichtet, sofern sie nicht einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen. Ein Verstoss dagegen wird von SIX Exchange Regulation, dem regulatorischen Arm der SIX, geahndet und sanktioniert. Es drohen unter anderem Bussen bis CHF 10 Mio., bei Fahrlässigkeit bis CHF 1 Mio., eine Sistierung des Handels, im Extremfall die Dekotierung und in jedem Fall eine nicht anonymisierte Medienmitteilung zum Verfahren («Naming & Shaming»).

An der SIX kotierte Gesellschaften können der SIX freiwillig ein Opting-in in die Nachhaltigkeitsregulierung nach einem international anerkannten Standard (z. B. SASB oder GRI) melden.<sup>20</sup> In der Folge werden sie auf der SIX-Website in die Liste der entsprechend Bericht erstattenden Unternehmen aufgenommen, wo der Bericht verlinkt wird, und unterwerfen sich bezüglich der Erfüllung der entsprechenden Berichtserstattung der Aufsicht der SIX.

## 2. Greenwashing als unlauterer Wettbewerb und Betrug

Gemäss dem schweizerischen Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb («UWG») ist es unlauter, für sich selbst oder einen anderen falsche Angaben unter anderem über das Unternehmen, Waren, Leistungen oder Geschäftsverhältnisse zu machen (Art. 3 lit. b UWG).

Ebenfalls als unlauter gilt die täuschende Verschleierung unter anderem der Beschaffenheit, des Nutzens oder der Gefährlichkeit von Waren oder Leistungen (Art. 3 lit. i UWG).

Das Parlament berät derzeit im Rahmen des «CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Zeit nach 2024» über einen Zusatz zum UWG, wonach künftig unlauter sein sollen: «Angaben über sich, seine Waren, Werke oder Leistungen in Bezug auf die verursachte Klimabelastung [...], die nicht durch objektive und überprüfbare Grundlagen belegt werden können.» (Art. 3 Abs. 1 lit. x E-UWG). Dies entspricht dem Greenwashing-Verständnis der EU und der FINMA.

Zeigt sich Greenwashing in falschen Angaben oder täuschender Verschleierung, kann dies strafrechtlich verfolgt werden (Art. 23 UWG) und zu Zivilklagen auf Unterlassung, Beseitigung oder Schadenersatz führen (Art. 9 f. UWG). Strafantrag und Klage können vor allem Konsumentinnen und Konsumenten, Wirtschaftsteilnehmer und das Staatssekretariat für Wirtschaft («SECO») einreichen.

Das SECO wird vor allem auf Hinweise von Konsumentenschutzorganisationen und der Staatsanwaltschaft hin aktiv. Verschiedene Vorstösse wegen Greenwashings sind beim SECO bereits hängig. Im Strafverfahren ist entscheidend, ob Tatsachenaussagen gemacht wurden, die als falsch bewiesen werden können. Hierbei können Abweichungen von

<sup>20</sup> Art. 9 Richtlinie der SIX betr. Informationen zur Corporate Governance.



Nachhaltigkeitsstandards eine Rolle spielen. Vorausgesetzt wird ferner Eventualvorsatz, d. h., dass eine Irreführung zumindest in Kauf genommen wurde.

Vorsätzliches Greenwashing kann schliesslich im Extremfall strafrechtlich als Betrug qualifiziert werden. Dies setzt voraus, dass jemand durch die Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig und mit Bereicherungsabsicht im Vermögen geschädigt wird (Art. 146 StGB). Vermögensschäden durch Greenwashing sind besonders im Kapitalmarkt durchaus denkbar. «Arglist» wird angenommen, wenn eine Lüge kaum überprüfbar ist oder sich auf falsche Beweise wie beispielsweise wissenschaftliche Studien oder Zertifikate beruft.

### 3. Praxis der Schweizerischen Lauterkeitskommission

Die von der Kommunikationsbranche getragene Schweizerische Lauterkeitskommission beurteilt als Selbstregulierungsorganisation Beschwerden gegen unlautere Werbung. Ihre Beschlüsse sind keine bindenden Urteile, sondern Empfehlungen, die sie veröffentlicht und die regelmässig auf ein grosses Medienecho stossen. Doch in der Regel setzen Unternehmen diese umgehend um. Beurteilt die Lauterkeitskommission eine Werbung als unlauter, birgt dies Reputationsrisiken und kann zudem, weil die Kommission auf das UWG Bezug nimmt, ein Anknüpfungspunkt für Zivil-, Straf- und Aufsichtsverfahren sein.

Die Standards und Praxis der Lauterkeitskommission erweisen sich als Fundgrube. Sie stützt sich bei der Beurteilung nebst ihren eigenen, an das UWG angelehnten Grundsätzen der «Lauterkeit in der kommerziellen Werbung» auf Kapitel D «Werbung und Marketing mit Umweltbezug» des Kodex der International Chamber of Commerce (ICC) zur Werbe- und Marketingkommunikation («**ICC-Kodex**»).

Art. D1 ICC-Kodex verbietet irreführende umweltbezogene Aussagen oder visuelle Darstellungen bezüglich Produkte oder Aktivitäten. Unzulässig ist es insbesondere:

- i. zu übertreiben;
- ii. Statistiken irreführend zu nutzen;
- iii. einzelne umweltbezogene Aspekte auf das ganze Produkt oder Unternehmen zu beziehen;
- iv. unklar zu lassen, worauf sich eine Umweltaussage bezieht;
- v. Umweltaspekte zu nennen, die nicht vorhanden sind, für das Produkt nicht relevant sind oder voraussichtlich nicht für die gesamte Lebensdauer des Produkts zutreffen;
- vi. unspezifische Umweltaussagen zu machen, wenn sie nicht generell zutreffen;
- vii. keinen oder einen positiven CO<sub>2</sub>-Einfluss zu behaupten, ohne einem hohen Beweisanspruch zu genügen;
- viii. die Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen zu behaupten, zu denen es noch keine definitiven, allgemein akzeptierten Methoden zur Messung oder Umsetzung gibt;
- ix. gemäss Art. D2: unsachgemäss, ohne zuverlässige wissenschaftliche Beweise oder in für die Adressaten unverständlicher Weise Umweltjargon zu verwenden oder auf umweltwissenschaftliche Erkenntnisse zu verweisen.

Der ICC-Kodex enthält in Art. D2–D7 zusätzliche konkrete Vorschriften und verweist ausserdem auf ISO 14021 zu umweltbezogenen Anbietererklärungen sowie das ICC Framework for Responsible Environmental Marketing Communications mit weiteren Beispielen, Definitionen gebräuchlicher Begriffe und einer Checkliste umweltbezogener Aussagen. Publikumsgesellschaften sollten diese Regelwerke bei der Ausformulierung einer internen Policy berücksichtigen.

Jüngst hat die Schweizer Stiftung Konsumentenschutz bei der Lauterkeitskommission zahlreiche Beschwerden wegen Greenwashing gegen teils namhafte Unternehmen eingereicht. Die Kommission hat bereits in einigen Fällen nachhaltigkeitsbezogene Werbung als unlauter qualifiziert. In Einzelfällen hat die Stiftung Konsumentenschutz zugleich beim SECO ein Begehren um Stellung eines Strafantrags bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt.

#### **4. Greenwashing als kursrelevante Information – Ad-hoc-Publizität, Insiderrecht, Marktmanipulation**

Nachhaltigkeitsbezogene Aussagen und vor allem Skandale um potenzielles Greenwashing können die Investitionsentscheidungen der Anlegerinnen und Anleger beeinflussen und sich damit auf den Börsenkurs auswirken. Als nicht öffentliche, erheblich kursrelevante Informationen unterliegen sie der Ad-hoc-Pflicht gemäss Art. 53 des Kotierungsreglements der SIX («KR») und sind über die vorgeschriebenen Kanäle umgehend dem Markt bekannt zu geben.

Zu denken ist etwa an den internen Erlass einer neuen, für das Unternehmen folgenreichen Nachhaltigkeitsstrategie, das Verfehlen eines zentralen Nachhaltigkeitsziels, die Entdeckung von Greenwashing in den eigenen Reihen oder beim wichtigsten Vertragspartner. Die Sanktionspraxis der SIX hat auch schon die Verkündung einer neuen, nicht ernsthaft verfolgten Strategie an einer Medienkonferenz als Ad-hoc-Pflichtverletzung qualifiziert. Eine verspätete Veröffentlichung oder eine selektive Mitteilung entsprechender Informationen an einzelne Anlegerinnen und Anleger oder in einem Interview verletzt die Ad-hoc-Publizitätspflicht. Der Bekanntgabeaufschub nach Art. 54 KR dürfte in solchen Fällen in der Regel nicht zur Verfügung stehen.

Gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht verstösst auch, wer entgegen Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie der SIX betreffend Ad-hoc-Publizität in der Ad-hoc-Meldung nicht wahrheitsgemäss, klar und vollständig informiert, also wenn die Ad-hoc-Meldung selbst Greenwashing darstellt.

Bei einem Verstoss gegen die Ad-hoc-Publizität kann SIX Exchange Regulation die oben in Ziff. 1 erwähnten Sanktionen verhängen.

Das Insiderrecht verbietet es sodann, erheblich kursrelevante, nicht öffentliche und nachhaltigkeitsbezogene Informationen oder Informationen zu einem möglichen Greenwashing weiterzugeben oder für Transaktionen mit Aktien oder Derivaten auszunützen (Art. 142 und 154 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes, «FinfraG»).

Nachhaltigkeitsbezogene Aussagen, die ein falsches Signal an den Kapitalmarkt senden, können des Weiteren unter Umständen aufsichtsrechtlich verfolgte Marktmanipulation oder strafrechtlich verfolgte Kursmanipulation darstellen (Art. 143 und 155 FinfraG).

Die FINMA kann im Falle einer Verletzung des Insiderrechts oder des Verbots der Marktmanipulation unter anderem eine Feststellungsverfügung erlassen, diese veröffentlichen und allfällige Gewinne einziehen. Bei Vorsatz und einer Gewinnabsicht kann ausserdem die Bundesstaatsanwaltschaft ein Strafverfahren eröffnen; hier drohen Gefängnis- und Geldstrafen (Art. 154 und 155 FinfraG).

### **5. Prospekthaftung und finanzmarktrechtliche Werberegulierung**

Falsche oder unterlassene nachhaltigkeitsbezogene Informationen in einem Prospekt für ein öffentliches Angebot von Effekten oder für deren Handelszulassung oder in einem Basisinformationsblatt zu bestimmten Finanzinstrumenten können eine Prospekthaftung auslösen, wenn dadurch ein Anlageschaden entsteht (Art. 69 des Finanzdienstleistungsgesetzes, «FIDLEG»). Vorsätzlich falsche oder verschwiegene wesentliche Angaben im Prospekt etc. werden sodann strafrechtlich verfolgt (Art. 90 Abs. 1 lit. a FIDLEG).

Nachhaltigkeitsbezogene Aussagen in der Anlegerinformation müssen sodann zwingend mit einem veröffentlichten Prospekt oder einem abgegebenen Basisinformationsblatt übereinstimmen (Art. 68 Abs. 3 FIDLEG). Die FINMA kann einen entsprechenden Verstoss gegenüber beaufsichtigten Finanzinstituten aufsichtsrechtlich verfolgen. Bei anderen Marktteilnehmern kann eine Verletzung dieses Grundsatzes zivilrechtliche Konsequenzen haben, die hier nicht weiter vertieft werden.<sup>21</sup>

### **6. Haftung des Unternehmens, des Verwaltungsrats und der obersten Geschäftsführung**

Greenwashing kann unter verschiedenen Titeln eine Haftung des Unternehmens, des Verwaltungsrats und der obersten Geschäftsführung zur Folge haben (Stichwort «*Climate Litigation*»), etwa in Form einer Haftung für unlauteren Wettbewerb (Art. 9 Abs. 3 UWG). Weitere Haftungsrisiken drohen im Ausland. Herausgegriffen sei hier die aktienrechtliche Verantwortlichkeit:

Geht falsche oder irreführende nachhaltigkeitsbezogene Kommunikation auf eine Verletzung von Organpflichten des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung zurück, droht deren Mitgliedern eine persönliche Haftung (Art. 754 ff. OR).<sup>22</sup> Verletzt sein können neben der allgemeinen Sorgfaltspflicht die Pflichten betreffend Oberleitung, Oberaufsicht, Organisation, Risikokontrolle oder Reporting (Art. 716a, 717, 964c Abs. 1 OR). Die Behauptung der Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen oder der Einhaltung interner Prozesse, die nicht wirklich umgesetzt

<sup>21</sup> Siehe dazu: Daniel Dedeyan, Komm. zu Art. 68 FIDLEG N 54 ff., 62 ff., in: Rolf Sethe et al. (Hrsg.), Kommentar zum FIDLEG, Zürich 2021.

<sup>22</sup> Siehe dazu eingehend: Daniel Dedeyan, Haftung für fehlerhafte Unternehmenskommunikation: Neue Risiken im Zuge der Nachhaltigkeitsregulierung, in: Peter R. Isler/Rolf Sethe, Managerhaftung bei Unternehmenszusammenbrüchen, Zürich 2023, S. 67 ff.

werden, dürfte regelmässig eine Sorgfaltspflichtverletzung indizieren. Der auch in der Schweiz von den Gerichten anerkannte richterliche Schutz des Geschäftsermessens (*business judgment rule*) bewahrt gerade bei der Verletzung informationsbezogener Pflichten kaum vor einer Haftung.

Doch nicht jede falsche Aussage in der Werbung oder einem Bericht stellt eine haftpflichtrechtlich relevante Verletzung einer Organpflicht dar. Eine Haftung setzt sodann einen Schaden der Gesellschaft oder, bei Greenwashing typischer, der Aktionärinnen und Aktionäre, etwa in Form eines Kursschadens, und zumindest leichte Fahrlässigkeit voraus. Zwar sind die Prozesshürden hoch. Die Prozessrisiken dürften jedoch mit dem öffentlichen Druck und der Etablierung von Nachhaltigkeitsstandards eher zunehmen. Geeignete Präventionsmassnahmen sind deshalb ein Gebot der Stunde.

### **Präventionsmassnahmen**

Aus den vorangehenden Abschnitten ergeben sich wesentliche Anhaltspunkte für die Greenwashing-Prävention von Publikumsgesellschaften:

- Greenwashing-Prävention muss integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie sein und in die Managementprozesse integriert werden: von der Festlegung der Strategie durch den Verwaltungsrat über die Due Diligence, die Kontrollprozesse einschliesslich das Risiko- und das Datenmanagement, die Qualifikation der Mitarbeitenden bis zum Marketing und zum Management der Informationsflüsse zwischen den Gliedern der gesamten Wertschöpfungskette.
- Dazu gehört eine mit den relevanten Jurisdiktionen und internationalen Regelwerken multikompatible interne Policy gegen Greenwashing, einschliesslich Vorgaben für Marketing und Investor Relations, die für die jeweiligen Märkte zu spezifizieren sind.
- Eine solche Policy hat vorzusehen, dass nachhaltigkeitsbezogene Aussagen auf die verwendeten Nachhaltigkeitsansätze, deren Umsetzung und die Key-Performance-Indikatoren Bezug nehmen müssen. Sie sollen nachweisbar und messbar sein und von einer periodischen Berichterstattung anhand relevanter Indikatoren zur Umsetzung begleitet werden.
- Die Implementation bedingt das Zusammenlaufen der internen und externen Unternehmenskommunikation, des Nachhaltigkeitsmanagements, des Risikomanagements, der Compliance und der Rechtsfunktion bei der obersten Unternehmensleitung.
- Nachhaltigkeitsbezogene Kommunikation muss mit aller übrigen freiwilligen und Pflichtkommunikation abgeglichen werden, namentlich mit dem Nachhaltigkeitsbericht, der Rechnungslegung, den laufenden und bisherigen Ad-hoc-Meldungen und einem allfälligen Prospekt.
- Die beste Prävention ist eine gute Corporate Governance. Box-Ticking genügt nicht nur nicht, sondern birgt selbst ein Greenwashing-Risiko, wenn das Ziel einer nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit aus den Augen gerät. Eine externe Überprüfung (Audit, Zertifikate, Labels) fördert das Vertrauen zusätzlich und senkt das Haftungsrisiko des Unternehmens, des Verwaltungsrats und der obersten Geschäftsführung.

### Zusammenfassung

Als **Schnittpunkt der Greenwashing-Definitionen** aus den verschiedenen Bereichen kann festgehalten werden:

- Anknüpfungspunkt ist ein Marktauftritt, der bei der Anleger- oder Kundschaft den Anschein nachhaltiger Eigenschaften oder Tätigkeiten erweckt (Anlegersicht) oder mit entsprechenden Aussagen einen unfairen Wettbewerbsvorteil erzielt (Marktsicht).
- Als nachhaltig gilt aus Schweizer Sicht zumindest die Vereinbarkeit mit einem allgemein anerkannten Nachhaltigkeitsziel oder ein Beitrag zu dessen Umsetzung, was allerdings in beiden Fällen unterhalb des EU-Standards bleibt.
- Greenwashing liegt vor, wenn sich der geweckte Anschein in der Realität nicht angemessen widerspiegelt oder «grundlegende» Standards nicht eingehalten werden.
- Die ist etwa der Fall, wenn (i) eine entsprechende Strategie nicht besteht; (ii) nicht umgesetzt wird; (iii) nicht von allen Aktivitäten gedeckt wird; (iv) nur auf die Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken oder die Optimierung der finanziellen Performance ausgerichtet ist; (v) angegebene Auswirkungen nicht gemessen oder nachgewiesen werden können; (vi) Aussagen zu unbestimmt und intransparent sind; (vii) über die Zielerreichung nicht berichtet wird.
- Konkretisierungen anhand typischer Fälle bieten die internationalen Werberegeln und die zugehörige Praxis der Schweizerischen Lauterkeitskommission.

Als **Rechtsrisiken** von Greenwashing kommen in Frage:

- Unrichtige, irreführende oder verschwiegene Angaben im Nachhaltigkeitsbericht unterliegen der Strafverfolgung).
- Greenwashing im genannten Sinn stellt unter Umständen unlauteren Wettbewerb dar und kann als solcher zivil- und strafrechtlich verfolgt werden. Unter anderem das SECO initiiert entsprechende Strafverfahren. Die nicht staatliche Schweizerische Lauterkeitskommission entwickelt eine Spruchpraxis zur Beurteilung von Greenwashing als unlauterer Wettbewerb.
- Soweit nachhaltigkeitsbezogene Aussagen die Investitionsentscheidung der Anlegerinnen und Anleger beeinflussen können, sind die Ad-hoc-Publizität, deren Verletzung von der SIX sanktioniert wird, und das Insiderrecht sowie das Verbot der Marktmanipulation, die von der FINMA und der Bundesanwaltschaft geahndet werden, zu beachten. Weiter sind solche Aussagen unter Haftungs- und Strafdrohung mit einem allfälligen Prospekt und Basisinformationsblatt abzugleichen.
- Schliesslich drohen im Schadensfall Haftungsfolgen für das Unternehmen und die Leitungspersonen in der Schweiz und im Ausland. So liegt die oberste Verantwortung für die nachhaltigkeitsbezogene Kommunikation bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der obersten Geschäftsführung, die bei Verletzung ihrer Organisations-, Berichts- und Sorgfaltspflichten schadenersatzpflichtig werden können.

Was die **Greenwashing-Prävention** betrifft, so kann diese nicht erst beim Marketing ansetzen, sondern muss sämtliche Kommunikations- und Management-Prozesse im Unternehmen und in der Wertschöpfungskette integrieren, damit nachhaltigkeitsbezogene Aussagen auf einer gelebten Nachhaltigkeitsstrategie beruhen und transparent sowie nachweisbar umgesetzt werden.

Bei aller Bürokratie gilt es jedoch, das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren: das langfristige Gedeihen des Unternehmens und seiner Umwelt.

Autor: Prof. Dr. Daniel Dedeyan, LL.M. (Yale), Rechtsanwalt, Counsel Walder Wyss AG in Kapital- und Finanzmarktrecht, Professor und Rektor der ZLS Zurich Law School

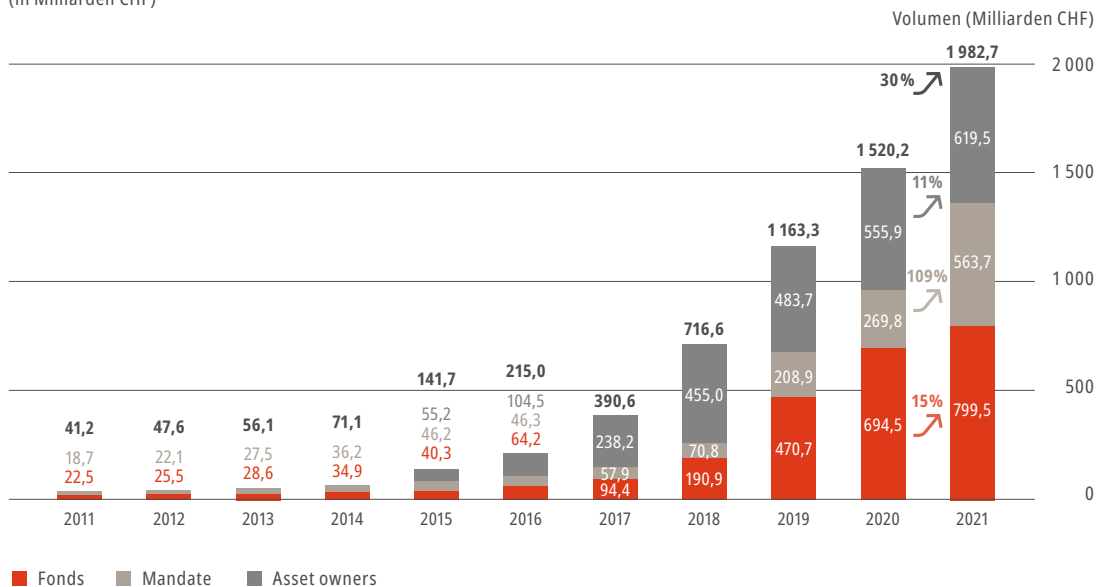
# 1.8 Erwartungen internationaler Anleger

Nachhaltigkeit wird nicht mehr nur als «Nice-to-have» oder als Marketingmassnahme angesehen, sondern ist heute integraler Bestandteil von Risiko-/Chancenüberlegungen und Unternehmensstrategien. Anleger wollen wissen, wie Unternehmen langfristig einen Mehrwert schaffen und wie ESG-Aspekte die Finanzergebnisse eines Unternehmens beeinflussen.

In den letzten Jahren verzeichneten nachhaltige Anlagen in der Schweiz ein enormes Wachstum und erreichten bis Ende 2021 ein Volumen von fast 2000 Milliarden CHF. Die Abnahme auf rund 1600 Milliarden CHF im Jahr 2022 ist hauptsächlich auf die Marktentwicklung zurückzuführen. Etwa 52% des Schweizerischen Fondsvolumens beinhalten eine Nachhaltigkeitskomponente. 73% der nachhaltigen Anlagen entfallen auf institutionelle Investoren.<sup>1</sup>

## Entwicklung nachhaltiger Anlagen in der Schweiz

(in Milliarden CHF)



Quelle: Swiss Sustainable Finance

Der gängigste Ansatz in diesem Bereich ist der Ausschluss bestimmter Wertschriften, die als nicht nachhaltig gelten, aus dem Anlageuniversum, beispielsweise die Tabak- und die Waffenindustrie. Der zweitgängigste Ansatz ist die Einbindung von ESG in den Anlageprozess sowie Einbeziehung der Aktionäre in das Management zu ESG-Fragen. Thematische nachhaltige Investitionen und «Impact Investing» verzeichnen

<sup>1</sup> Swiss Sustainable Finance (SSF), Swiss Sustainable Investment Market Study 2023

nach wie vor das grösste Wachstum, wobei insbesondere Umweltthemen im Allgemeinen sowie Energie, Wasser und Cleantech im Besonderen, aber auch soziale Themen wie Gesundheit, Wohnen und Kommunalentwicklung im Fokus stehen. 58% der nachhaltigen Investments in der Schweiz beinhalten normenbasierte Screenings. Hier orientieren sich die meisten Investoren an den Kriterien des UN Global Compacts, gefolgt von ILO Konventionen, OECD Guidelines for Multinational Enterprises und UN Guiding Principles on Business and Human Rights.<sup>2</sup>

Zwischen 2018 und 2021 stieg die Zahl der institutionellen Anleger, die eine strukturierte, methodische Bewertung nichtfinanzieller Faktoren in ihre Anlageprozesse einbeziehen, von rund 30% auf fast 80%, mit einer leichten Abnahme im Jahr 2022. Praktisch alle Investoren berücksichtigen ESG Faktoren in ihren Investmententscheiden. Dies erfordert eine hinreichend tiefgehende Offenlegung seitens der Unternehmen. Während Europa bei ESG-Investitionen traditionell führend ist, haben Anleger in den USA und im asiatisch-pazifischen Raum inzwischen ähnliche Prioritäten gesetzt.

Die Motivation für nachhaltige Investitionen liegt in erster Linie in der finanziellen Leistung, d. h. der Optimierung des Risiko-Rendite-Profiles. Aktien mit guten ESG-Ratings entwickeln sich in der Regel genauso gut oder sogar besser als ihre Konkurrenten auf dem Markt, und dies bei geringerer Volatilität. Wichtig ist hier vor allem eine langfristige Perspektive. Eine globale Studie unter institutionellen Investoren zeigt einen gewissen Mismatch zwischen Investoren und Unternehmen; während 78% der Investoren angaben, dass business-relevante ESG-Investitionen selbst dann getätigt werden sollen, wenn dies auf kurze Sicht den Gewinn schmälert, sind nur 55% der Unternehmen bereit dies zu tun. Dies mag auf den gefühlten Druck von kurzfristig orientierten Investoren und Sell-side-Analysten im Rahmen der Quartalsberichterstattung liegen. Diese Perspektive kommt insbesondere in Nordamerika und vor allem in den USA zum Tragen. Gleichzeitig sind viele Investoren besorgt darüber, dass Unternehmen Cherry-Picking betreiben und sehr selektive Informationen zu ESG offenlegen. 80% der befragten Investoren geben an, dass viele Unternehmen es nicht schaffen würden, die Gründe für ein langfristiges Investment in Nachhaltigkeit überzeugend darzulegen, und die verfügbaren ESG Disclosures nur bedingt hilfreich für die Entscheidungsfindung seien.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Swiss Sustainable Finance (SSF), Swiss Sustainable Investment Market Study 2023.

<sup>3</sup> EY, Global Corporate Reporting and Institutional Investor Survey, November 2022.



### **Die «Big Three» unter den Vermögensverwaltern sehen ESG als Schlüssel zum finanziellen Erfolg**

Larry Fink, CEO von BlackRock, ist bereits für seinen jährlichen → **Brief an CEOs** bekannt, in dem er in den letzten Jahren die Bedeutung von ESG hervorhob und eine Berichterstattung gemäss TCFD und SASB oder gleichwertigen branchenspezifischen anlegerorientierten Standards forderte. Im Stakeholder-Kapitalismus ist es unterm Strich so, dass ESG für den nachhaltigen langfristigen finanziellen Erfolg eines Unternehmens von entscheidender Bedeutung ist. BlackRock, Vanguard und State Street Global Advisors definieren in ihren Richtlinien für die Stimmrechtsausübung klare Anforderungen mit Schwerpunkt auf dem Klima und dem Übergang zu einer Netto-Null-Wirtschaft, der Vielfalt in den Geschäftsführungen und der Belegschaft sowie dem Management des Humankapitals. Proxy-Berater, wie ISS und Glass Lewis, haben ebenfalls ähnliche Anforderungen eingeführt. Wichtig ist der Fokus auf langfristiger Shareholder-Value Creation.

Anleger widmen dem Klimawandel, einer der dringlichsten Herausforderungen unserer Zeit, weiterhin besondere Aufmerksamkeit und analysieren das Exposure ihrer Portfolios gegenüber physischen Risiken und Transitionsrisiken. Dazu gehören auch die Berücksichtigung von Chancen, die Anwendung robuster Klimaszenarioanalysen und die Ausrichtung an Net-Zero-Zielen anhand ambitionierter Dekarbonisierungsstrategien. Neben Energie und Emissionen, Wasser und Biodiversität sind auch Gesundheit und Sicherheit, Vielfalt und Inklusion, Menschenrechte und Arbeitsfragen Gegenstand einer ausgewogenen ESG-Debatte.

### **Wichtigste ESG-Aspekte**

- Unternehmensgovernance und Geschäftsethik
- Klimawandel (TCFD-Berichterstattung)
- Energie und Emissionen (Netto-Null-Ziele)
- Biodiversität (TNFD-Berichterstattung)
- Kundenzufriedenheit
- Diversität und Inklusion
- Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften
- Gesundheit und Sicherheit
- Arbeitsstandards und Menschenrechte in der Wertschöpfungskette (Due Diligence)

Quelle: Beruhend auf EY, Sixth global institutional investor survey, November 2021 und Swiss Sustainable Finance (SSF), Swiss Sustainable Investment Market Study 2023

Institutionelle Investoren wollen eine robuste Governance zu Nachhaltigkeitsthemen sehen, inklusive Oberaufsicht des Verwaltungsrats, und verlangen eine konsistente, vergleichbare und zuverlässige Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Folgende drei Prioritäten können ausgemacht werden:

- Anleger wollen qualitativ bessere ESG-Daten. Einerseits haben sie Bedenken, ob Unternehmen tatsächlich so nachhaltig sind, wie sie vorgeben (Stichwort «Greenwashing»). Andererseits ist es notwendig, die Analyse der Nachhaltigkeitsdaten so zu verbessern, dass diese in Gesprächen mit Anlegern gut präsentiert werden können. Dazu gehört auch eine Diskussion über die entsprechenden Datenerhebungsverfahren und IT-Systeme.
- Die überwiegende Mehrheit der Anleger vermisst einen klaren Fokus auf die Aspekte, die finanziell wichtig sind (finanzielle Wesentlichkeit). Weitschweifige Berichte ohne klaren Fokus können oft wichtige Informationen verdecken. Der Schlüsselfaktor ist hier die Verbindung zum Kerngeschäft eines Unternehmens, Anleger beobachten jedoch einen fehlenden Zusammenhang zwischen der ESG-Berichterstattung und der Finanzberichterstattung.
- Anleger wünschen sich einen standardisierten globalen Berichterstattungsrahmen sowie verbindliche ESG-Berichterstattungsanforderungen, einschliesslich einer unabhängigen Prüfung, um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen sicherzustellen.

Derzeit decken die von dem International Business Council of the World Economic Forum (WEF IBC) und der IFRS-Stiftung/International Sustainability Standards Board (ISSB) bereitgestellten Rahmen die Bedürfnisse der Anleger ab, da sie sich durch die Linse der finanziellen Leistung auf Nachhaltigkeit konzentrieren. Die IFRS-Stiftung hat mit der Konsolidierung von TCFD, SASB und Integrated Reporting einen grossen Schritt hin zu einer weltweit einheitlichen Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemacht. Die ersten Standards (IFRS S1 und S2) wurden Mitte 2023 publiziert.

Darüber hinaus wird Unternehmen empfohlen, über ihre externen Auswirkungen zu berichten. In dieser Hinsicht werden die GRI-Standards am häufigsten als Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung verwendet. Zumindest in Europa wird sich mit Inkrafttreten der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) mittelfristig der Ansatz der doppelten Wesentlichkeit durchsetzen, der ausdrücklich die Auswirkungen auf ein Unternehmen und die externen Auswirkungen dieses Unternehmens berücksichtigt. Darüber hinaus verspricht die EU-Taxonomie ein einheitliches Klassifikationssystem für Anleger, das festlegt, welche Geschäftstätigkeiten – und dementsprechend Unternehmen – als nachhaltig eingestuft werden können.

Wenngleich ein Schweizer Unternehmen nicht direkt von entsprechenden EU-Vorschriften betroffen sein sollte, können sie durchaus relevant sein, sei es, weil Anleger im Rahmen der EU-Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte (SFDR) Bericht erstatten müssen und beispielsweise Informationen über die zugrunde liegenden

Instrumente benötigen, oder weil Kunden bestimmte Informationen verlangen können. Globale Kapitalmärkte erstrecken sich über Landesgrenzen hinweg und Emittenten sollten diese internationalen regulatorischen Entwicklungen sorgfältig beobachten.

### **ESG-Ratings messen die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen auf das finanzielle Ergebnis**

Vermögensverwaltende, Finanzinstitute und Anlegerschaft ziehen neben ihren eigenen Analysen zunehmend auch ESG-Ratings von Agenturen heran, um die Leistung von Unternehmen zu bewerten. Allerdings spiegelt sich auch hier die mangelnde Standardisierung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung wider. Ein und dasselbe Unternehmen kann von verschiedenen Anbietern völlig unterschiedliche Bewertungen erhalten, je nachdem, wie Nachhaltigkeit definiert wird, d. h. welche ESG-Kriterien berücksichtigt und wie sie gewichtet werden. Was sie üblicherweise gemein haben, ist der Fokus auf den Auswirkungen von ESG auf das finanzielle Ergebnis des Unternehmens. Nachstehend sind die wichtigsten derzeitigen Anbieter aufgelistet:

- Inrate (Grundlage für die ESG-Indizes von SIX: SXI Switzerland Sustainability 25 Index, SPI ESG, SPI ESG Weighted, SPI ESG Multi und Single Premia Indizes, SBI ESG und Subindizes, SBI ESG Screened AAA-BBB)
- Sustainalytics (gehört zu Morningstar)
- S&P Global ESG Scores (Grundlage für den Dow Jones Sustainability Index)
- MSCI ESG
- Bloomberg ESG
- FTSE Russell ESG
- ISS ESG
- Refinitive (gehört zur London Stock Exchange Group)
- Moody's ESG Solutions Group
- RepRisk
- CDP
- GRESB (für Real Estate)

Die Beantwortung von Datenanfragen dieser ESG-Ratingagenturen kann sehr zeitaufwändig sein. Unternehmen sollten sich daher an ihre wichtigsten Anleger wenden, um zu erfahren, welche ESG-Ratings für sie die grösste Bedeutung haben.

Letztlich wünschen Anleger Transparenz und eine ausgewogene Berichterstattung über die Leistung eines Unternehmens und nicht nur Lippenbekenntnisse und Hochglanzbroschüren. In Hinsicht auf das erforderliche Mass an Glaubwürdigkeit berücksichtigen Anleger auch Governance-Aspekte wie ESG-Komponenten in den Vergütungssystemen der Unternehmensleitung, unabhängige Prüfungen der Nachhaltigkeitsleistung oder die Frage, ob das Nachhaltigkeitsteam direkt an die Geschäftsleitung berichtet und welche Rolle der Verwaltungsrat dabei spielt. Eine unterdurchschnittliche ESG-Leistung kann zu Aktionismus seitens Aktionären führen, der darauf abzielt, die

Geschäftsführung zu beeinflussen und die Leistung eines Unternehmens zu verbessern. Bleibt dies erfolglos, können Anleger sogar eine Veräusserung von Aktien in Erwägung ziehen.

### Fazit

In den letzten Jahren ist ESG zu einem zentralen Thema in der Anlegergemeinschaft geworden. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die folgenden hilfreichen Tipps befolgt werden sollten, um sicherzustellen, dass ein wirksames und zielgerichtetes System für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingerichtet werden kann:

- Vermeiden Sie Green-/SDG-Washing durch eine transparente, ausgewogene und glaubwürdige Berichterstattung.
- Führen Sie robuste Klimaszenario-Analysen durch und quantifizieren Sie die finanziellen Auswirkungen (TCFD-Berichterstattung).
- Geben Sie an, welche Rolle das Unternehmen mit seiner Dekarbonisierungs-Strategie hinsichtlich der Netto-Null-Ziele spielt (idealerweise ausgerichtet nach den Science Based Targets).
- Betrachten Sie ESG aus Anlegersicht hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Wesentlichkeit (Risiken und Chancen für das Unternehmen).
- Konzentrieren Sie sich nicht nur auf die ökologische Nachhaltigkeit, sondern beziehen Sie auch soziale Faktoren ein.
- Führen Sie eine Wesentlichkeitsanalyse durch, die externen Stakeholdern dabei hilft, sich auf die richtigen Bereiche zu konzentrieren. Aus Sicht der Anlegerbeziehungen sollte der Fokus in diesem Zusammenhang auch auf finanziell bedeutsamen ESG-Aspekten liegen.
- ESG sollte ein Teil der integrierten Darstellungsweise von relevanten Fakten des Unternehmens («Equity Story») und der langfristigen Wertschöpfung sein. Das bedeutet: Integrieren Sie Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie und beziehen Sie die gesamte Wertschöpfungskette ein.
- Beziehen Sie den CFO und die Finanzabteilung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung ein. Das hilft dabei, einen Zusammenhang und eine Abstimmung zwischen nichtfinanziellen Informationen und finanziellen Daten herzustellen und verbessert auch andere Prozesse und die Qualität, indem auf bewährten Finanzberichterstattungsabläufen aufgebaut wird.
- Lassen Sie eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen. Das trägt dazu bei, sie auf das gleiche Niveau wie die Finanzberichterstattung zu heben und ihre Glaubwürdigkeit zu erhöhen.

Ein Unternehmen sollte mit seinen Aktionären und wichtigen Anlegern kommunizieren, um deren Erwartungen in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verstehen – schliesslich können sie unterschiedliche Ansichten und Prioritäten zu diesem Thema haben.

Autoren:

Dr. Mark Vesper, Partner, Head Climate Change and Sustainability Services, EY Switzerland  
Beat A. Schweizer, Manager, Climate Change and Sustainability Services, EY Switzerland

# 1.9 Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie und allgemeine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

## Der Weg zur Nachhaltigkeit – 10 Empfehlungen

Regelmässige Neuerungen der regulatorischen Anforderungen machen die Aufnahme von Nachhaltigkeit in die Unternehmensagenda zu einem Prozess der kontinuierlichen Weiterentwicklung. Es gibt jedoch eine Reihe grundlegender Kriterien, an denen sich alle Unternehmen gleichermaßen orientieren können, unabhängig davon, in welchem Stadium sie sich bei der Entwicklung ihrer Nachhaltigkeitsstrategie befinden. Die folgenden zehn Empfehlungen sollen börsenkotierte Unternehmen dabei unterstützen, über ihre nachhaltigen Praktiken zu reflektieren und Wege zu finden, diese weiter zu verbessern.



Abbildung 1: 10 Empfehlungen für den Weg zur Nachhaltigkeit auf einen Blick

### 1. Das Top Managements einbinden

Damit die Nachhaltigkeitsagenda eines Unternehmens wirksam ist, muss ihre Umsetzung von der obersten Führungsebene entschieden werden. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, die wichtigsten Themen und Leistungsindikatoren zu definieren, einen kulturellen Wandel zu fördern und sicherzustellen, dass die gesetzten Ziele und vereinbarten Vorgaben von den Mitarbeitenden verstanden und angenommen werden.

### 2. Herausfinden, was sich ändern muss

Eine regelmässige Nachhaltigkeitsdiagnose ist entscheidend, um Lücken aufzudecken und einen Aktionsplan für kurz-, mittel- und langfristige Ziele zu erstellen. Dabei werden bestehende Strukturen, Prozesse und

Systeme identifiziert, die angepasst oder beibehalten werden sollen. Eine Überprüfung der Unternehmensdokumente, der Organisationsstruktur und des Managementsystems ist ein guter Ausgangspunkt, aber auch eine Befragung der Führungskräfte aller Bereiche ist wichtig. Durchgeführt werden kann diese Nachhaltigkeitsdiagnose von Beratungsunternehmen oder internen Ausschüssen.

### **3. Mit Stakeholdern zusammenarbeiten**

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen muss die Bedürfnisse vieler Stakeholder mit unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen erfüllen. Der Dialog mit den Stakeholdern und die Identifizierung von Schlüsselthemen ist daher entscheidend, um die Unternehmensstrategie an die Bedürfnisse der Gesellschaft und den Wertewandel anzupassen. Ausserdem sollten Nachhaltigkeitsinformationen aktiv über etablierte Kommunikationskanäle offengelegt und kommuniziert werden, um insbesondere für den Investorenkreis einen Mehrwert zu haben.

### **4. Prioritäten setzen**

In einem nächsten Schritt sollten nach dem Prinzip der Wesentlichkeit Prioritäten gesetzt werden, um zu viele oder irrelevante Informationen in der Berichterstattung zu vermeiden. Unternehmen sollten vier bis acht wesentliche Themen identifizieren und sie regelmässig überprüfen. Berichte sollten kurz und prägnant sein und sich auf die wichtigsten Themen konzentrieren, während sekundäre Themen auf der Website des Unternehmens verfügbar gemacht werden können. Zuletzt sollten wesentliche Informationen in einem integrierten Bericht dargestellt werden, um der Interdependenz von finanziellen und nichtfinanziellen Informationen gerecht zu werden.

### **5. Nachhaltigkeits-Governance einführen**

Um ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ergebnissen zu erreichen, ist eine Governance-Struktur für Nachhaltigkeit auf allen Ebenen der Organisation erforderlich. Die Anzahl der Instanzen hängt von der Unternehmensgrösse ab, die endgültige Verantwortung sollte jedoch beim Verwaltungsrat liegen. Es wird empfohlen, Aussenstehende wie Interessenvertretende und/oder Expertinnen und Experten einzubeziehen. Ein Nachhaltigkeitsausschuss, bestehend aus Verwaltungsratsmitgliedern, soll die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie und -leitlinien entwickeln und überwachen. Die Bereichsleitenden sowie das Management sind für die koordinierte Durchführung der vom Ausschuss festgelegten Nachhaltigkeitsmassnahmen und den Informationsaustausch zwischen Abteilungen und Geschäftseinheiten verantwortlich.

### **6. Identität prüfen**

Wenn Unternehmen diese Phase erreichen, wird sich die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in Strategie und Management zweifellos auf die Ziele des Unternehmens und die Beziehungen zu Stakeholdern auswirken. In der Folge sollte überprüft werden, ob die Identität des Unternehmens – also Auftrag, Leitbild und Werte – den neuen Verpflichtungen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, ist es der richtige Zeitpunkt, Änderungen vorzunehmen.

### **7. Öffentliche Verpflichtungen eingehen**

Eine Reihe von allgemeinen und/oder sektoriellen Verpflichtungen können Unternehmen dabei helfen, eine Nachhaltigkeitsstrategie zu formulieren und sich in ein Netzwerk des Lernens und der Interaktion mit Stakeholdern einzubinden. Beispiele dafür sind der Beitritt zu Initiativen wie der SSE-Initiative (Sustainable Stock Exchanges Initiative) und dem Global Compact der Vereinten Nationen.

### **8. Eine Nachhaltigkeitsrichtlinie entwickeln**

Die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsrichtlinie ist ein wichtiger Schritt bei der Umsetzung von Strategien in verpflichtende Ziele und Managementrichtlinien. Die Richtlinie sollte Ziele und Verfahren der Organisation im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements darlegen, um die Planung und Durchführung der entsprechenden Massnahmen durch alle Abteilungen und Geschäftsbereiche sicherzustellen. Eine gute Richtlinie ist kurz und objektiv und wird an alle internen und externen Interessengruppen weitergegeben. Zudem können wirtschaftliche Anreize geschaffen werden, indem sozial-ökologische Ziele in die Leistungsbewertungssysteme aufgenommen werden. Abteilungen und das Management sollten Nachhaltigkeitsziele in ein ausgewogenes Verhältnis zu wirtschaftlichen Zielen setzen. Diese Initiativen sollen Mitarbeitende auf allen Hierarchieebenen dazu ermutigen, nachhaltige Lösungen vorzuschlagen und umzusetzen.

### **9. Managementsysteme anpassen**

Die Nachhaltigkeitsstrategie muss in alle Unternehmensbereiche integriert werden und Ziele mit quantifizierbaren Indikatoren enthalten. Diese Key Performance Indicators (KPIs) basieren auf den strategischen Nachhaltigkeitszielen und müssen realistisch, erreichbar und zeitgebunden sein. Die Integration von Nachhaltigkeit erfordert auch die Anpassung von Unternehmensverpflichtungen, Managementsystemen und Richtlinien. Dieser Prozess dient dazu, die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen im Unternehmensalltag zu institutionalisieren, die Unternehmenskultur zu stärken und das Compliance-Risiko zu reduzieren. KPIs sollten sowohl auf operativer als auch auf Managementebene verfolgt werden. Dem Verwaltungsrat sind die Daten regelmässig vorzulegen.

### **10. Über Erfolge und Herausforderungen berichten**

Um das Vertrauen der Stakeholder zu gewinnen, ist Transparenz entscheidend. Der beste Weg, Transparenz und Verantwortlichkeit zu demonstrieren, ist die Veröffentlichung von Berichten. Neben Geschäftsberichten veröffentlichen immer mehr Unternehmen auch Nachhaltigkeitsberichte, die nichtfinanzielle Informationen enthalten. Integrierte Berichte gewinnen jedoch – auch in regulatorischer Hinsicht – an Bedeutung. Um glaubwürdig zu sein, muss die Berichterstattung ausgewogen, vergleichbar, verlässlich und genau sein.

### 5 Schritte zur Best Practice

Ergänzend zu den zehn Empfehlungen für den Weg zur Nachhaltigkeit können Unternehmen fünf praktische Schritte bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung befolgen. Sie sollen Unternehmen bei der Entwicklung einer ganzheitlichen und integrierten Berichterstattung mit dem Ziel einer effektiven Kapitalmarktkommunikation unterstützen. Die ersten drei Schritte befassen sich mit dem Inhalt der Offenlegung (was zu berichten ist), während sich die letzten beiden auf die Grundsätze der Berichterstattung beziehen (wie zu berichten ist).



#### 1. Konzentration auf eine Handvoll Schlüsselindikatoren und Erläuterung des Zusammenhangs zwischen nichtfinanziellen und finanziellen Daten

Unternehmen sollten sich in ihrer Berichterstattung auf eine beschränkte Anzahl von KPIs und Massnahmen fokussieren, die relevant für das Management und alle Stakeholder sind, mit der Unternehmensstrategie verknüpft sind und die Auswirkungen auf die finanziellen Ergebnisse verdeutlichen. Sie sollten auch durch eine klare Beschreibung untermauert werden. Die Berücksichtigung und/oder Priorisierung der wichtigsten KPIs kann die Alleinstellungsmerkmale des Unternehmens hervorheben. Je mehr Unternehmen die Verbindung zwischen nichtfinanziellen und finanziellen Daten betonen und den Einfluss auf den Unternehmenswert beschreiben, desto zweckmässiger werden ESG-Aspekte für Investoren sein.

#### 2. Fokus auf einen «Chancen und Risiken»-Ansatz

Investoren berücksichtigen bei der Analyse von Unternehmen nicht nur finanzielle Kennzahlen und wirtschaftliche Vorteile, sondern auch die Qualität der ESG-bezogenen Inhalte. Unternehmen sollten daher verlässliche Informationen über wesentliche Komponenten der Wertschöpfung (finanziell und nichtfinanziell) und deren Integration in die Strategie, die Unternehmensführung und den Betrieb bereitstellen. Es ist wichtig, Chancen und Risiken im Zusammenhang mit ESG-Themen zu verstehen und transparent zu kommunizieren, um das Vertrauen der Anlegerschaft zu stärken. Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken und Risikomanagement sind entscheidend, da sie die Unternehmensleistung und -bewertung positiv beeinflussen können. Unternehmen sollten ausserdem nachhaltige Produkte und innovative Lösungen kommunizieren, um sich hervorzuheben und wettbewerbsfähig zu bleiben.



### 3. Quantitative Daten vorziehen

Bei der Erstellung von Berichten gilt es, den Anforderungen des Investorenkreises gerecht zu werden, klare und gut strukturierte Informationen zu liefern. Ziel ist es, den finanziellen Wert der Nachhaltigkeitsstrategie zu verdeutlichen. Deshalb ist es wichtig, spezifische, messbare Nachhaltigkeitsziele zu definieren und sie mit der finanziellen Performance zu verknüpfen. Ein Ausblick auf zukünftige Herausforderungen, Chancen und Leistungen spielt in der Nachhaltigkeitsberichterstattung ebenfalls eine entscheidende Rolle. In diesem Zusammenhang sollten Unternehmen versuchen, die Auswirkungen ihrer Branche und der Markttrends auf die Zukunft ihrer Nachhaltigkeitsleistung zu bewerten. Auch ESG-Ratings sind für Unternehmen und den Investorenkreis relevant.

### 4. Verweis auf internationale und nationale Standards

Auf dem Markt gibt es eine Vielzahl von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Um die Bewertung und Vergleichbarkeit durch den Investorenkreis zu erleichtern, ist es sinnvoll, auf international oder national anerkannte Standards aufzubauen. International anerkannte Standards, wie die der Global Reporting Initiative (GRI), des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) und der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), dienen Unternehmen als Leitfaden zur Identifizierung und Priorisierung wesentlicher Themen und relevanter KPIs.

### 5. Auf die Darstellung achten

Es wird eine kohärente Darstellung von finanziellen und nicht-finanziellen Informationen anstelle der Veröffentlichung eines separaten Nachhaltigkeitsberichts empfohlen, um dem Investorenkreis sowie Analysten und Analystinnen eine umfassende Informationsquelle zu bieten. ESG-Daten sollten in komprimierter und übersichtlicher Form, idealerweise zusammen mit der Finanzberichterstattung, präsentiert werden. Eine konsistente und klare Methodik in der Berichterstattung ist entscheidend. Änderungen bei der Auswahl oder Entwicklung der KPIs sollten offen und verständlich kommuniziert werden.

### Fazit

ESG-Aspekte sind heute fester Bestandteil von Anlageentscheidungen. Ein umfassendes Bild eines Unternehmens hilft einerseits bei der Bewertung des aktuellen Risikoprofils und zeigt auf, wie das Unternehmen auf zukünftige Herausforderungen vorbereitet ist. Andererseits schärft die aktive Kommunikation nachhaltigkeitsbezogener Kennzahlen und Geschäftschancen sowie deren Umsetzung in Alleinstellungsmerkmalen das Bewusstsein für die Stärken und die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens. Sie ermöglicht eine genauere und fundierte Einschätzung eines Unternehmens und seines Chancen- und Risikoprofils. Ausserdem liefert sie zusätzliche Argumente für eine Investition in das Unternehmen und stärkt das Vertrauen. Die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen wird tendenziell zu einem wichtigen Prinzip moderner Unternehmenskommunikation und sorgt für eine ausgewogene Kapitalmarktstory.

Die zehn Empfehlungen und fünf praktischen Schritte bieten einen Ansatz, der darauf abzielt, eine ganzheitlichere Unternehmensberichterstattung zu erreichen und dabei begrenzte Ressourcen so einzusetzen, dass die Bedürfnisse der Kapitalmärkte effektiv erfüllt werden.

Die Herausforderung besteht darin:

- eine beschränkte Anzahl von KPIs zu identifizieren, die für Stakeholder- und Bewertungszwecke relevant sind;
- möglichst messbare Kennzahlen darzustellen, die einen relevanten Kontext bieten und die Zusammenhänge zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Informationen aufzeigen;
- sich systematisch auf jene Informationen zu konzentrieren, die Investoren und Analystinnen die wichtigsten Botschaften vermitteln.

Autoren:

SIX Group, Yasemin Diethelm-Ersan, Senior Consultant IRF Reputation, und Laura Berkes, Consultant IRF Reputation

**Impressum**

Inhaltsbeiträge im Auftrag von SIX von:

IRF Reputation AG  
SWIPRA Services AG  
Advestra AG  
Homburger AG  
PricewaterhouseCoopers AG  
Deloitte AG  
Ernst & Young AG  
Walder Wyss

Textredaktion: IRF Reputation AG

Layout: zusatz Polygrafie

Herausgeber:

SIX  
SIX Swiss Exchange AG  
Pfingstweidstrasse 110  
Postfach  
CH-8021 Zürich  
T +41 58 399 5454

→ [six-group.com/exchanges](https://six-group.com/exchanges)

Issuer Relations, Primary Markets

T +41 58 399 2245

→ [iir@six-group.com](mailto:iir@six-group.com)

→ [six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/listing/equities/services-for-issuers.html](https://six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/listing/equities/services-for-issuers.html)

1. Ausgabe: November 2023

Keine der hierin enthaltenen Informationen begründet ein Angebot oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstrumentes. SIX Group AG bzw. ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften (nachfolgend SIX) haften weder dafür, dass die enthaltenen Informationen vollständig, richtig, aktuell und ununterbrochen verfügbar sind, noch für Schäden von Handlungen, die aufgrund von Informationen vorgenommen werden, die in dieser oder einer anderen Publikation von SIX enthalten sind. SIX behält sich ausdrücklich vor, jederzeit die Preise oder die Produktzusammenstellung zu ändern. © SIX Group AG, 2023. Alle Rechte vorbehalten.

**SIX****SIX Swiss Exchange AG**

Pfingstweidstrasse 110

Postfach

CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454

[six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange.html](https://six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange.html)

**Issuer Relations, Primary Markets**

T +41 58 399 2245

[iir@six-group.com](mailto:iir@six-group.com)

[six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/listing/equities/services-for-issuers.html](https://six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/listing/equities/services-for-issuers.html)